

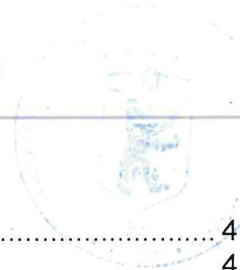


Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Planfeststellungsbehörde IV E 1



Plangenehmigung

für den Einbau von Aufzügen
im U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin



Inhaltsverzeichnis

Verfügender Teil	4
A I Plangenehmigung	4
A II Nebenbestimmungen	5
A II. 0 Bauvorbehalt	5
A II. 1 Allgemeines	5
A II. 2 Brandschutz	6
A II. 3 Lärmschutz	6
A II. 4 Eingriffe in Natur und Landschaft	7
A II. 4. 1 Ausgleichszahlungen	7
A II. 4. 2 Baumschutz	7
A II. 5 Straßenbau	7
A II. 5. 1 Beleuchtung	8
A II. 6 Straßenverkehrsbehördliche Belange	8
A II. 7 Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes	8
A II. 7. 1 Dauerhafte Sondernutzung	8
A II. 7. 2 Temporäre Sondernutzung	9
A II. 8 Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen	9
A II. 9 Abfall	9
A II. 10 Denkmalschutz	11
A II. 11 Betriebsanlagen Dritter	11
A III Wasserbehördliche Erlaubnis	11
A III. 1 Nebenbestimmungen	12
A III. 2 Allgemeine Auflagen	15
A III. 3 Auflagen zur Grundwasserentnahme	17
A III. 4 Auflagen zur Grundwasserab-/einleitung	17
A IV Entscheidungen über Einwendungen	19
A V Kosten	19
Begründung	20
B I Beschreibung des Vorhabens	20
B II Verwaltungsverfahren	20
B III Rechtliche Würdigung	24
B III. 1 Verfahrensrecht	24
B III. 1. 1 Rechtsgrundlage	24
B III. 1. 2 Zuständigkeit	24
B III. 1. 3 Sonstige öffentliche Belange und private Betroffenheiten	25
B III. 2 Umweltverträglichkeit	25
B III. 3 Materielles Recht	25
B III. 3. 1 Planrechtfertigung	25
B III. 3. 1. 1 Allgemeine Rechtfertigung	25
B III. 3. 1. 2 Variantenuntersuchung	26
B III. 3. 1. 3 Beurteilung der Planfeststellungsbehörde	33
B III. 3. 2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung	33
B IV Festsetzungen und Nebenbestimmungen	34
B IV. 0 Bauvorbehalt	34
B IV. 1 Allgemeines	34
B IV. 2 Brandschutz	34
B IV. 3 Lärmschutz	35
B IV. 4 Eingriffe in Natur und Landschaft	35
B IV. 5 Straßenbau	35
B IV. 6 Straßenverkehrsbehördliche Belange	35
B IV. 7 Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes	35

B IV.7.1 Dauerhafte Sondernutzung	36
B IV.7.2 Temporäre Sondernutzung.....	36
B IV.8 Wiederherstellung von bauzeitlich genutzten Flächen	36
B IV.9 Abfall.....	36
B IV.10 Denkmalschutz.....	37
B IV.11 Betriebsanlagen Dritter.....	37
B V Begründung wasserbehördliche Erlaubnis	37
B V.1 Allgemeines.....	37
B V.2 Allgemeine Auflagen.....	38
B V.3 Einleiten von Stoffen.....	39
B V.4 Auflagen zur Grundwasserentnahme und zur Grundwasserab-/einleitung.....	39
B V.5 Hinweise.....	40
B VI Zurückgewiesene Einwendungen	41
B VII Gesamtabwägung	41
Kostenentscheidung	42
Rechtsbehelfsbelehrung	42
Hinweise	43
Abkürzungsverzeichnis	44
Fassungs- und Fundstellennachweis	46

A

Verfügender Teil

A I Plangenehmigung

Der von den Berliner Verkehrsbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts (BVG) mit Schreiben vom 08.03.2018 eingereichte Plan für

den Einbau von Aufzügen im U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

bestehend aus

- | | | | |
|-----------------------|------------------------------------|-----|------------|
| - Erläuterungsbericht | | vom | 15.02.2022 |
| - Zeichnungen: | | | |
| RP_PG001b | Lageplan Standortvarianten | vom | 15.02.2022 |
| RP_PG003b | Grundriss Bahnsteigebene | vom | 15.02.2022 |
| | Aufzug Standort V1a und V10d | | |
| RP_PG004c | Aufzug Standorte V1a und V10d | vom | 15.02.2022 |
| | Schnitte | | |
| RP_PG005c | Lageplan Endzustand | vom | 15.02.2022 |
| | Aufzug Standort V1a und V10d | | |
| RP_PG006b | Lageplan Baustelleneinrichtung und | vom | 15.02.2022 |
| | Verkehrsführung Aufzug Standort | | |
| | V1a und V10d | | |
| RP_PG007c | Lageplan Instandhaltung Aufzug | vom | 15.02.2022 |
| | Standort V1a und V10d | | |

wird gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit den unter A II. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

Weiterhin lagen der Planfeststellungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens zur Information die folgenden Unterlagen vor:

- | | | | |
|--|-------------------------|-----|------------|
| - Zeichnungen: | | | |
| RP_PG002c | Lageplan Fremdleitungen | vom | 13.10.2021 |
| - Bericht zur Brandsimulation | | vom | 12.11.2015 |
| - Rauchschutznachweis für den U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz | | vom | 08.03.2018 |
| - Gutachten zum Antrag auf wasserbehördliche Erlaubnis | | vom | 26.02.2021 |
| - Wasserbehördliche Genehmigung | | vom | 18.08.2021 |

Aufgrund der materiellen Konzentrationswirkung dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, hierüber hinaus nicht erforderlich. Bestandteile dieser Genehmigung sind:

- a) Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin die Erlaubnis zur Errichtung von zwei Aufzügen einschließlich Schneefang und die Genehmigung zur Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes im Bereich des Ernst-Reuter-Platzes und des Mittelstreifens der Hardenbergstraße – Bundesstraße B2/B5 - mit einer Instandhaltungsfläche von ca. 30 m² gemäß

§ 31 Abs. 1 PBefG und gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG); die Sondernutzung der Bundesstraßen wird nach § 8 Abs. 2, Satz 2 FStrG auf Widerruf erteilt,

- b) auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin die Genehmigung zur temporären Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes für insgesamt 18 Monate gemäß § 8 FStrG bzw. § 12 und § 11 BerlStrG dem Grunde nach:
- für die Baustelleneinrichtungsfläche e von 335 m² für den Aufzug V10d im Bereich des Mittelstreifens der Hardenbergstraße und von 255 m² für den Aufzug V1a ca. 70 m² sowie für die provisorisch asphaltierte Baustellenzufahrt auf der südlichen Außenfläche des Ernst-Reuter-Platzes,
- c) Auf Grundlage der Zustimmung des Landesdenkmalamtes (LDA) und der Unteren Denkmalbehörde des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin die Genehmigung für die Errichtung von zwei Aufzügen nebst den dazugehörigen Einbauten im denkmalgeschützten U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz (Denkmal Nr. 09096184) gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln).
- d) Auf Grundlage der Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde und des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin die Genehmigung zur dauerhaften Versiegelung von ca. 16,5 m² im Grünflächenbereich des Mittelstreifens der Hardenbergstraße gemäß § 13 BNatSchG.
- e) Auf Grundlage der Stellungnahme der Berliner Wasserbetriebe die Genehmigung für den Anschluss der Entwässerung des Schneefanges und der Dachentwässerung an deren Sammelleitungen dem Grunde nach.

Eine Änderung der Pläne ist ohne Zustimmung der Planfeststellungsbehörde nicht zulässig.

A II Nebenbestimmungen

A II. 0 Bauvorbehalt

Mit dem Bau des Vorhabens für den Aufzug V1a darf erst begonnen werden, nach dem die Vorhabenträgerin eine neue Trasse für die umzuverlegende 110 kV-Leitung der Stromnetz Berlin GmbH gefunden, der mit dieser abgestimmten Planung einschließlich der Beschreibung seiner weiteren Auswirkungen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt und von ihr bestätigt wurde.

A II.1 Allgemeines

- a) Die örtlichen Bauaufsichtsstrukturen der BVG sind der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB, derzeit SenUMVK IV E 3) rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe von Namen und Telefonnummern mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- b) Straßenbahnanlage: vor Baubeginn sind der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) die Ausführungsunterlagen einschließlich Brandschutzkonzept zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn (BOStrab) vorzulegen. Die bauliche Umsetzung der Straßenbahnanlage hat nach vorheriger Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde zu den Ausführungsplänen unter deren Fachaufsicht zu erfolgen.
- c) Die Ausführungsplanung, die Gestaltung des Bauablaufes und die Sicherung der Baustellen haben in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen zu erfolgen.

- d) Die von der Baumaßnahme betroffene Öffentlichkeit, insbesondere die Anlieger, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Nutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten in geeigneter Weise zu informieren. Gleiches gilt bei unvorhergesehenen Änderungen im Bauablauf.
- e) Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.
- f) Die Durchführung des Vorhabens hat insgesamt nach dem Stand der Technik zu erfolgen.
- g) Die während der Baudurchführung beanspruchten Straßen, Wege und sonstigen Grundstücksflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend ihres Zustandes vor Baubeginn wiederherzustellen, soweit in dieser Genehmigung keine anderen Regelungen getroffen werden.
- h) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. der Belastung aus Lärm, Erschütterung, Staub sowie der Wasserreinhaltung und dem Schutz von angrenzenden Flächen als auch der mit der vorliegenden Genehmigung angeordneten diesbezüglichen Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenUMVK IV E1) vorzulegen.
- i) Beginn, Inbetriebnahme, sowie Fertigstellung des Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenUMVK IV E1) formlos jedoch schriftlich anzuzeigen; die Einhaltung der hier verfügbaren Nebenbestimmungen und Auflagen ist zu bestätigen.
- j) Beginn sowie Fertigstellung des Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenUMVK IV E1) formlos jedoch schriftlich anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist eine Erklärung des Betriebsleiters einzureichen, dass das Vorhaben in allen Punkten der Genehmigung entspricht. Sollte die Verkehrsanlage vor Fertigstellung (die beispielsweise auch die Fertigstellungspflege von Bauernsatzpflanzungen umfasst) des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist vor Inbetriebnahme bei der Planfeststellungsbehörde ein Sachstandsbericht einzureichen, aus dem der aktuelle Stand des Vorhabens hervorgeht und aufgezeigt wird, wie die Vorhabenträgerin das Vorhaben bis zum Abschluss weiterführen möchte.

A.II.2 Brandschutz

Für das Bauvorhaben ist ein Feuerwehrplan aufzustellen. In diesem sind die Anforderungen nach DIN 14095 und 14034 einzuhalten und die Anforderungen aus dem „Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ der Berliner Feuerwehr zu beachten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Berliner Feuerwehr der Feuerwehrplan in digitaler Form (PDF) und 22-fach in Papierform zu übergeben.

A II.3 Lärmschutz

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm), die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG Bln) beachtet werden.

Soweit Bauarbeiten in den nach §§ 3 und 4 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 06.00 – 22.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu

nach § 10 LImSchG Bln ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Umweltbehörde (derzeit Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, I C) zu stellen.

A II.4 Eingriffe in Natur und Landschaft

A II.4.1 Ausgleichszahlungen

Für den Bau der beiden Aufzüge im U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz werden Flächen versiegelt. Eine monetäre Ausgleichszahlung muss demnach geleistet werden. Als monetärer Ausgleich für den Verlust von 16,5 m² Grünfläche ist ein Betrag von **755,95 €** zu entrichten.

Die Zahlung des Ersatzgeldes (ergänzt um den Betrag des Flächenbereitstellungsentgeltes in Höhe von 247,50 €) ist unter unveränderter Übernahme des nachfolgend benannten Verwendungszweckes (notwendig für Überprüfungs-zwecke) auf ein Konto der Landeshauptkasse Berlin vorzunehmen, z.B.:

Empfänger: Landeshauptkasse Berlin
BIC: BELADEVXXX
IBAN: DE 25100500000990007600
Bank: Berliner Sparkasse
Betrag: 1.003,45 €
Verwendungszweck: 0750/11193 Kz: 1730001574377 _ 3B14 U-E-Reuter 08/21

Die erfolgte Einzahlung ist der Obersten Naturschutzbehörde mitzuteilen.

A II.4.2 Baumschutz

Aufgrabungen müssen innerhalb des geschützten Wurzelbereichs geschützter Bäume (Kronentraufe zzgl. 1,50 m, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m nach allen Seiten) vorab zur Wurzelsichtung in Handschachtung erfolgen. Die notwendige Durchtrennung freigelegter Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 2,0 cm bedarf einer gesonderten Ausnahmegenehmigung. Diese ist ggf. direkt beim Umwelt- und Naturschutzamt, FB Naturschutz, zu erwirken.

Bäume im Bereich der Baustelle und der Baustelleneinrichtungsfläche sowie Bäume, deren Krone und / oder Wurzeln in die Baustelle oder Baustelleneinrichtungsfläche hineinragen, sind unter Einhaltung der „DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen von Baumaßnahmen“ und der „Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4 vom 20.09.1999) zu erhalten und zu schützen. Bäume dürfen durch das Baugeschehen nicht in ihrem Fortbestand beeinträchtigt werden.

A II.5 Straßenbau

Für die anzupassenden Flächen des Straßenraums, insbesondere die Blindenleitführung, sind die in Berlin geltenden technischen Regelwerke als auch die Ausführungsvorschriften des Berliner Straßengesetzes (AV Geh- und Radwege) zu beachten und einzuhalten. Der Bau hat nach vorheriger Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu den Ausführungsplänen unter dessen Fachaufsicht zu erfolgen. Die Belange der Menschen mit Behinderung sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

A II.5.1 Beleuchtung

Sind von der Baumaßnahme Anlagen der öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin einschließlich der Netzanschlussleitungen betroffen bzw. entstehen Auswirkungen auf die Beleuchtungsqualität, ist die Vorgehensweise mit dem Betreiber, Stromnetz Berlin GmbH, Berlinlicht, DG-AL, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, Telefon 030/49202 8100 abzustimmen.

Es ist ein Beleuchtungskonzept beim Betreiber der öffentlichen Beleuchtung Berlins einzureichen. Die Kosten für die Beleuchtungsmaßnahme sind in die Baumaßnahme mit aufzunehmen.

A II.6 Straßenverkehrsbehördliche Belange

Die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen gemäß § 45 StVO sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu veranlassen. Die Umsetzung hat nach vorheriger Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde zu den Ausführungsplänen unter deren Fachaufsicht zu erfolgen.

A II.7 Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes

A II.7.1 Dauerhafte Sondernutzung

- (1) Für die Ausgestaltung der Sondernutzung auf Flächen der Bundesstraße B96 ist die Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinie) analog anzuwenden.

Erforderliche Absperrungen von Straßen- oder Straßenteilen sind rechtzeitig vorher mit der Abteilung VI der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz bzw. der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde, den beteiligten Leitungsbetrieben und der Straßenbaubehörde in einem gemeinsamen Ortstermin abzusprechen.

- (2) Vorhandene Schäden in der Fahrbahn- bzw. Gehwegbefestigung sowie in Grünflächen, soweit sie nicht im Baubereich einer Straßenbaumaßnahme liegen, sind im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde vor Inanspruchnahme des Straßenlandes zu protokollieren. Geschieht dies nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden waren.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat, soweit es sich nicht um den abgesperrten Baustellenbereich einer Straßenbaumaßnahme handelt, für ordnungsgemäße Absperrung und Verkehrsbeschilderung des Baubereichs und bei Dunkelheit sowie Nebel für Beleuchtung entsprechend den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – RSA-95- zu sorgen. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Abteilung VI bzw. des bezirklichen Ordnungsamtes zu treffen.

Baugruben sind grundsätzlich mit festem Absperrgerät zu sichern. Werden Brücken zur Abdeckung evtl. Baugruben im Fahrbahnbereich erforderlich, sind diese nach DIN 1072 für die Brückenklasse 60 zu bemessen.

- (4) Sofern Grünanlagen berührt werden oder Straßenbäume vorhanden sind, ist vor Beginn der Arbeiten das Straßen- und Grünflächenamt zu beteiligen.

Die bei einer durchgeführten Begehung im Einzelnen vom Straßen- und Grünflächenamt getroffene Entscheidung, ob und wo im Bereich von Bäumen manuell geschachtet werden muss, ist zu beachten. Vorhandene Bäume müssen durch Verkleidungen geschützt werden.

Um die spätere Standsicherheit der Straßenbäume zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich Wurzeln, die im Durchmesser dicker als 2 cm sind, weder entfernt noch beschädigt werden. Den Jungbäumen sind alle Wurzeln zu erhalten.

Die Baugrube ist im Bereich von Bäumen solange offenzuhalten, bis die Abnahme hinsichtlich des Baumbestandes von einem Vertreter des Straßen- und Grünflächenamtes erfolgt ist.

- (5) Die Wildplakatierung an sämtlichen Teilen der Baustelleneinrichtung ist durch den Sondernutzer zu unterbinden bzw. entfernen zu lassen. Der Sondernutzer haftet bei Nichtbeachtung dieser Auflage auch für alle Rechtsfolgen aus derartigen unerlaubten Sondernutzungen.
- (6) Der Sondernutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der erlaubten Baumaßnahme stehen, d.h. auch für Schäden durch Baustelleneinrichtung, Radspuren von Transportfahrzeugen, durch Container verursachte Druckspuren und dergleichen. Zur Ausführung der Baumaßnahme müssen deshalb geeignete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der Baugrube getroffen werden.

A II.7.2 Temporäre Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandsondernutzung allen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Abteilung VI bzw. des bezirklichen Ordnungsamtes nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder und Absperrungen erforderlich werden, hat sich der Sondernutzer derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
- (2) Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
- (3) Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet der Sondernutzer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten und das Land Berlin davon in vollen Umfang freizustellen. Gemäß § 15 Berliner Straßengesetz sind durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt zu melden. Die Schäden werden vom Träger der Straßenbaulast zu Lasten des Sondernutzers beseitigt.
- (4) Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

A II.8 Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen

Das öffentliche Straßenland im Bereich der Hardenbergstraße und des Ernst-Reuter-Platzes, welches bauzeitlich als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wird, ist nach Ende der Bauarbeiten im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit diese Genehmigung nichts Anderes regelt. Die Ausführung hat in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Beseitigung ist zu dokumentieren.

A II.9 Abfall

Im Vorfeld der Maßnahme ist seitens des Abfallerzeugers ein baustellenbezogenes Beprobungskonzept zur Abfalldeklaration zu erstellen. Nach Durchführung der mit der Abfallwirtschaftsbehörde abgestimmten Untersuchungen sind die Ergebnisse zur verbindlichen Abfalleinstufung vorzulegen. Die Probenahme der Abfälle hat sich am „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ zu orientieren.

Anschließend ist ein entsprechendes Entsorgungskonzept einzureichen. Auf der Grundlage der Analysedaten und erfolgten Einstufungen sind die einzelnen Abfallfraktionen nach Art, Menge und geplantem Entsorgungsweg tabellarisch darzustellen.

Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung sicherzustellen, sind die beigefügten Unterlagen und Hinweise im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens aufzunehmen.

- a) Das Beprobungskonzept sowie ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Anzeige zum Baubeginn“ ist der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Abfallwirtschaftsbehörde – I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin mindestens 8 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- b) Das Entsorgungskonzept ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abfallbehörde – I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin (Tel.: 9025-2192 oder Fax 9025-2523) zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- c) Durchzuführende Beprobungen und Abfalluntersuchungen sind entsprechend dem „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ durchzuführen. Danach hat zur Abfalldeklaration von Boden und Bauschutt eine repräsentative Haufwerksbeprobung für bis maximal 500 m³ (jeweils homogenes Material) zu erfolgen. Dies ist sichergestellt, wenn aus dem betreffenden Haufwerk zwei Mischproben (MP) aus jeweils mindestens 18 Einzelproben (EP) gebildet werden. Die beiden MP sind über das gesamte Haufwerk verteilt herzustellen und zu analysieren.
- d) Die Probenahme, Untersuchung und Bewertung erfolgt durch geeignete Sachverständige oder fachlich geeignete Ingenieurbüros und Laboratorien, die über eine Akkreditierung für diese Arbeiten nach der DIN EN ISO / IEC 17025 durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle verfügen. Die Akkreditierung für die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen.
- e) Für eine verbindliche Einstufung sind grundsätzlich zwei aktuelle Analysenergebnisse mit Probenahmeprotokoll, Lageskizze und Angabe zur untersuchten Abfallmenge (incl. prozentualer Zusammensetzung) vorzulegen. Das höhere Ergebnis führt zur Einstufung des Abfalls.
- f) Besteht die Absicht auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge abzuweichen, ist in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen (z.B. Einzelfallentscheidung über Materialbeprobung und/ oder Rasterfeldbeprobung).
- g) Der Analytikumfang entspricht dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteilen bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil 2/TR Boden vom 05.11.04/Tab. II.1.2-1) im Feststoff. Boden ist aufgrund eines Grundverdachts zusätzlich auf Chlorid und Sulfat im Eluat sowie Auffüllungen auf Cyanide (Feststoff / Eluat) zu beproben. Bauschutt ist auf der Grundlage der TR LAGA M20, Tabelle II 1.4-1 zu untersuchen. Standort- bzw. nutzungsspezifische Parameter sind darüber hinaus zu berücksichtigen.
- h) Es wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) anzuwenden ist. Damit werden die derzeit für die Abfalldeklaration zur Bewertung der umwelttechnischen Eigenschaften der Baustoffe herangezogenen Vollzugshinweise auf Grundlage der Zuordnungswerte der LAGA M20 in Anlehnung an die mit der Ersatzbaustoffverordnung eingeführten Materialwerte abgelöst. In diesem Rahmen erfolgt eine Aktualisierung der Vollzugshinweise zur Abfalleinstufung, welche die entsprechenden Werte vorgeben wird.

- i) Als > Z2 eingestuftes Material (gefährlicher Abfall) ist nach § 3 Abs. 1 SoAbfEV (Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft – Sonderabfallentsorgungsverordnung) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331/ 2793-0, Fax: 0331/2793-20 kostenpflichtig anzudienen. Der Entsorgungsweg ist in Abstimmung mit der SBB mbH festzulegen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Untersuchungen bezüglich der Annahmeparameter der vorgesehenen Entsorgungsanlagen erforderlich.
- j) Ist mit einem Anfall von Abfällen von insgesamt mehr als 500 m³ oder mehr als 20 t gefährlicher Abfälle zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen und im Formblatt „Anzeige zum Baubeginn“ zu benennen.

A II.10 Denkmalschutz

Vor Baubeginn sind der Unteren Denkmalschutzbehörde die Ausführungsunterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die denkmalgerechte Umsetzung des Vorhabens hat unter deren Fachaufsicht zu erfolgen.

Alle Veränderungen und Maßnahmen an den bestehenden unter Denkmalschutz stehenden Bauwerken sind gemäß §11 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten an die Untere Denkmalschutzbehörde zu übermitteln.

A II.11 Betriebsanlagen Dritter

Die von den Leitungsträgern Stromnetz Berlin GmbH, NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co KG, 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Colt Technology Services GmbH, IT Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ), Berliner Wasserbetriebe, Vattenfall Europe Wärme AG, Tele Columbus Service & Technik GmbH und Vodafone Kabel Deutschland gegebenen Hinweise zum Leitungsbestand und zur Ausführungsplanung sind zu beachten. Insbesondere sind die Ausführungsunterlagen rechtzeitig vor Baubeginn den im Baubereich angezeigten Leitungsträgern vorzulegen. Sich daraus ergebende technische Hinweise zu den Ausführungsarbeiten sind zu beachten. Auf A II. 0 Bauvorbehalt wird hiermit verwiesen.

A III Wasserbehördliche Erlaubnis

Die wasserbehördliche Erlaubnis ergeht im Einvernehmen mit der Wasserbehörde, Sen-UMVK II D. Für die Wasserbehörde bestehen grundsätzlich gegen die Planung keine Bedenken. Die folgenden Auflagen sind von der Vorhabenträgerin einzuhalten:

Grundwasserbenutzungen bei Bauvorhaben

Im Rahmen des Bauvorhabens muss aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse der Anbau des Aufzugs V10d im Schutze einer wasserdichten Baugrube erfolgen. Die geplante Ausführung des Aufzugs V1a erfolgt innerhalb des Bahnhofs, so dass keine Einbindung in das Grundwasser erforderlich ist.

Für die Herstellung der wasserdichten Baugrube ist eine Grund- bzw. Restwasserhaltungsmaßnahme notwendig. Die dabei zu entnehmende und abzuleitende Gesamtfördermenge wurde mit ca. 15 100 m³ berechnet.

Darüber hinaus sollen ca. 253 m³ flüssige oder pastöse Stoffe (für eine Düsenstrahlsole, Düsen- und Andichtsäulen) in das Grundwasser eingeleitet werden.

Die beantragten Grundwasserbenutzungen bedürfen gemäß § 8 ff WHG einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 13

WHG auf der Grundlage des Antrages und der dazu eingereichten Unterlagen erteilt. Etwas Abweichungen von dem zugrundeliegenden Antragsinhalt (z. B. in Bezug auf die Art oder Menge der Einsatzstoffe, Änderung der Bauausführung u. ä.) bedürfen einer neuen wasserbehördlichen Beurteilung und sind daher nicht von der erteilten Erlaubnis abgedeckt. Änderungen bedürfen ggf. einer entsprechenden Anpassung dieser.

Des Weiteren wurde beantragt, feste Stoffe in das Grundwasser einbringen zu dürfen. Es handelt sich dabei um Spundwände. Das geplante Einbringen von Stoffen in das Grundwasser wird entsprechend § 49 Abs. 1 WHG als nur anzeigepflichtig angesehen. Dieser Anzeigepflicht sind Sie nachgekommen.

Sofern Rückfragen zu dem Gegenstand des Bescheides sowie zu den Nebenbestimmungen bestehen, wenden Sie sich bitte direkt an die technische Bearbeiterin Frau Schmidt (Telefon: 030 9025-2114, E-Mail: caroline.schmidt@SenUVK.berlin.de).

A III.1 Nebenbestimmungen

Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

- a) Zum Zwecke der horizontalen Abdichtung der herzustellenden quasi wasserdichten Trogbaugrube (Gesamtfläche rund 84,15 m²) dürfen bis zu 85 m³ einer Trinkwasser-Zementsuspension im Düsenstrahlverfahren bis zu einer maximalen Ordinate von NHN +23 m in das Grundwasser eingeleitet werden.
- b) Zum Zwecke der Sicherung der angrenzenden Bestandswände des vorhandenen Bahnhofsbaues dürfen bis zu 140 m³ einer Trinkwasser-Zementsuspension im Düsenstrahlverfahren als Unterfangung bis zu einer maximalen Ordinate von NHN +23 m in das Grundwasser eingeleitet werden.

Zum Zwecke der Herstellung von Andichtsäulen an den Übergängen zwischen Baugrubenspundwand und vorhandenem Tunnelbauwerk dürfen bis zu 27,50 m³ einer Trinkwasser-Zementsuspension im Düsenstrahlverfahren bis zu einer maximalen Ordinate von NHN +22,10 m in das Grundwasser eingeleitet werden.

Entnahme von Grundwasser

Das innerhalb der herzustellenden quasi wasserdichten Trogbaugrube anfallende Grund- bzw. Restwasser (inklusive Lenzwasser) darf mittels geeigneter Fördertechnik bis auf eine Ordinate von maximal NHN + 26,96 m abgesenkt sowie für die Dauer von ca. 10 Monaten mit einer maximalen Förderrate von 2,08 m³ sowie einem maximalen Umfang von 15 000 m³ entnommen werden.

Insgesamt dürfen im Rahmen des Bauvorhabens 253 m³ flüssige oder pastöse Stoffe in das Grundwasser eingeleitet sowie maximal 15 100 m³ Grund- bzw. Restwasser entnommen werden.

Die Ab-/Einleitungsart des Förderwassers ist in den Auflagen der Erlaubnis geregelt.

Zugrundeliegende Unterlagen

Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen maßgeblich zugrunde:

- Antragsunterlagen vom 09.07.2021

Bestandteile der Erlaubnis:

- Anlage A: Tätigkeit des Betriebsbeauftragten
- Anlage B: Überwachungsbericht des Betriebsbeauftragten
- Anlage C: Abschlussbericht des Betriebsbeauftragten

Die Anlagen A bis C wurden von der Anhörungsbehörde an die Vorhabenträgerin innerhalb des Anhörungsverfahrens weitergegeben.

Bedingungen

Bis zur Erfüllung der folgenden Bedingungen ist die erteilte Erlaubnis nicht rechtswirksam. Es dürfen also noch keine Grundwasserbenutzungen vorgenommen werden.

Vor dem Beginn der Grundwasserbenutzungen muss die Bestellung eines Betriebsbeauftragten sowie seines Vertreters entsprechend Anlage A der wasserbehördlichen Erlaubnis mit vollem Namen, Adresse, E-Mail Adresse, Telefax- und Telefonnummer nachgewiesen werden. Der Wasserbehörde – II D 32 – muss der Umfang der Leistungen schriftlich mitgeteilt werden, der der Beauftragung zu Grunde liegt. Die Beauftragung des Betriebsbeauftragten und des Vertreters muss direkt durch den Bauherrn erfolgen.

- a) Spätestens 2 Wochen vor dem Beginn der Grundwasserbenutzungen (Herstellung der Baugrube) ist der Wasserbehörde ein vom Betriebsbeauftragten bewertetes bauzeitliches Überwachungskonzept für Beweissicherungen an der unmittelbar angrenzenden Bebauung Dritter vorzulegen.
- b) Das Beweissicherungskonzept muss regelmäßige Anpassungen der Beweissicherung an die aktuellen Bauzustände berücksichtigen. Hierfür sind von der Objektplanung für das Bauvorhaben detailliert Art und Umfang der Beweissicherungen festzulegen (Gipsplomben, Rissmonitore, Höhenbolzen, Setzungsmessungen, Grenzwerte für zulässige Setzungen, Fotodokumentation etc.). Das Überwachungskonzept muss Aussagen darüber enthalten, welche Maßnahmen zu treffen sind, wenn Grenzwerte erreicht bzw. überschritten werden. Die Beweissicherung ist zu unterteilen in Maßnahmen, die im Vorfeld der Grundwasserbenutzungen, bei der Ausführung und nach Abschluss der Grundwasserabsenkungen zu treffen sind.
- c) Spätestens 1 Woche vor Beginn der Grundwasserbenutzungen (Herstellen der Baugrube) sind an der Bebauung bzw. Anlagen Dritter durch eine entsprechende Fachfirma Beweissicherungen gemäß dem Überwachungskonzept durchzuführen, bei denen auch auf Anhaltspunkte für eine Schädigung der Gründung zu achten ist. (Nullmessung)
- d) Die Ergebnisse der Ausgangsbeweissicherungen sind der Wasserbehörde – II D 32 – spätestens 5 Tage vor dem Beginn der Grundwasserabsenkungen mit einer Bewertung durch den Betriebsbeauftragten schriftlich vorzulegen.
- e) Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen muss der Wasserbehörde – II D 32 – ein vom Betriebsbeauftragten bewertetes Qualitätssicherungs- und Havariekonzept der ausführenden Firma (endgültige Ausführungsplanung, Bauzeitenplan, Verfahrensbeschreibung, Beherrschung unplanmäßiger Vorkommnisse z. B. Ausfall der Wasserhaltungsanlage) eingereicht werden.

Dieses Konzept muss mindestens ein Überwachungsprogramm zur kurzfristigen Erkennung von Schäden o. ä., eine Alarmierungsliste der Verantwortlichen (inkl. ggf. erforderlicher Rettungskräfte) mit aktuellen Telefonnummern sowie mögliche Gegenmaßnahmen enthalten. Die für die Gegenmaßnahmen erforderlichen Gerätschaften und Einrichtungen müssen in der Zeit eines möglichen Einsatzes funktionsbereit auf der Baustelle vorgehalten werden.

- f) Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen müssen die für die Grundwasserbenutzungen einzusetzenden Materialien und Baustoffe/-produkte (flüssige und pastöse Stoffe) bei der Wasserbehörde jeweils schriftlich durch den Betriebsbeauftragten benannt werden. Das betrifft auch Produkte, die im Havariefall eingesetzt werden sollen. Für geregelte/genormte Produkte muss die Leistungserklärung des Herstellers beigebracht werden. Für andere Produkte muss jeweils ein unabhängiger Nachweis ihrer Grundwasserträglichkeit beigelegt werden. Es darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden.
- g) Sollen Stoffe verwendet werden, die nicht geregelt/genormt sind, muss der entsprechende Nachweis der Grundwasserträglichkeit durch den Erlaubnisinhaber geführt werden (z. B. entsprechende allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen aus dem Bereich „Zulassungen für den Umweltschutz“; Nachweis entsprechend DIBt-Merkblatt „Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser“ akt. Fassung, LAWA u. a.).
- h) Vor Beginn der ersten Grundwasserentnahme muss der Wasserbehörde – II D 32 – die erfolgte Herstellung von mindestens 2 Grundwassermessstellen (1 Außengrundwassermessstelle AP und 1 Innengrundwassermessstelle IP) nachgewiesen werden. Die geplante Anordnung aller Grundwassermessstellen muss ausreichend vor deren Herstellung vom Betriebsbeauftragten mit der Wasserbehörde – II D 32 – abgestimmt werden.
- i) Der Ausbau der Grundwassermessstellen muss bei mineralischen Schichten mit einer 2,0 m langen Filterstrecke erfolgen, wobei selbige auf Höhe des Ruhewasserspiegels beginnt. Bei stauenden organischen Schichten (z. B. Torfe, Mudden) muss der Ausbau der Filterstrecke unterhalb dieser Schichten mit 2,0 m Länge erfolgen. In den Ringraum der Messstellen darf nur inertes Material eingebaut werden.
- j) Alle hergestellten Grundwassermessstellen müssen nach Lage und Höhe eingemessen werden. Dabei muss sich die Lageeinmessung auf derzeit bestehende unveränderliche Bauwerke (z. B. Fahrbahnränder, Gebäudekanten) beziehen. Die Angabe der eingemessenen Höhenkoten muss in NHN m erfolgen. Des Weiteren müssen die Funktionsfähigkeit sowie die Ergebnisse einer Nullmessung der jeweiligen Messstellen nachgewiesen werden.
- k) Der Wasserbehörde muss vor Beginn der Grundwasserförderungen ein Bestandsplan eingereicht werden, auf dem die Lage aller o. g. Grundwassermessstellen zur Überwachung der Absenkziele und der Brunnenstandorte, die Lage aller vorhandenen Anlagen zur Grundwasserentnahme, auch von Dränagen, die Rohrleitungsführung sowie alle Ein-/Ableitstellen in einen öffentlichen Kanal eingetragen ist. Bei wesentlichen Änderungen muss der Wasserbehörde ein aktualisierter Plan nachgeliefert werden. Die Ausbaudaten der Brunnen/der Wasserhaltungsanlagen usw. und aller Messstellen müssen der Wasserbehörde übergeben werden.
- l) Vor Beginn der Grundwasserförderungen muss der Wasserbehörde der Nachweis über die Ausrüstung mit zugelassenen Wassermengenmessen einrichtungen entsprechend Auflage 3.2.7. eingereicht werden.
- m) Vor Beginn der Restwasserhaltung in der Trogbaugrube muss dort zunächst ein Pumpversuch durchgeführt werden, bei dem die geplante Dichtheit von 1,5 l/s x 1.000 m² nachgewiesen werden muss. Das vom Betriebsbeauftragten geprüfte Konzept des Pumpversuches muss vor der geplanten Durchführung bei der Wasserbehörde eingereicht und bestätigt werden. Das vom Betriebsbeauftragten bewertete Ergebnis des Pumpversuches muss der Wasserbehörde unverzüglich übermittelt werden (Dichtheitsnachweis). Mit der Restwasserhaltung darf erst nach Zustimmung durch die Wasserbehörde begonnen werden.

- n) Mit der Wasserbehörde – II D 32 – muss mindestens eine Woche vor dem geplanten Beginn der 1. Grundwasserentnahme über den Betriebsbeauftragten ein Termin zur Abnahme der Wasserhaltungsanlage vereinbart werden. Dies betrifft auch die Abnahme von Teilmaßnahmen.
- o) Vor Beginn der Grundwasserförderungen muss der Wasserbehörde die Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe (www.bwb.de) zu den Ableitungen des geförderten Grundwassers in einen öffentlichen Kanal übersandt werden.

A III.2 Allgemeine Auflagen

Jede Änderung der Bauausführung bzw. des beantragten Vorhabens mit Bezug auf den wasserrechtlichen Erlaubnisgegenstand oder die Nebenbestimmungen sowie der Verzicht auf die Inanspruchnahme der wasserbehördlichen Erlaubnis müssen der Wasserbehörde unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

- p) Eine Ausfertigung des Bescheides muss während der Baumaßnahmen auf der Baustelle aufbewahrt und den zur Prüfung berechtigten Personen nach Aufforderung unverzüglich vorgelegt werden. Den Mitarbeitern der Wasserbehörde müssen bei Baustellenkontrollen alle ermittelten Daten, soweit sie in dieser Erlaubnis gefordert wurden, zugänglich gemacht werden.
- q) Jeder Eigentums- und Besitzwechsel des Grundstückes, auf dem die Grundwasserbenutzung erfolgt, muss der Wasserbehörde mit Angabe des Aktenzeichens mitgeteilt werden.
- r) Die Wasserbehörde – II D 32 – muss über den Betriebsbeauftragten unterrichtet werden, wenn die erlaubten Grundwasserbenutzungen begonnen, unterbrochen oder eingestellt werden.
- s) Schäden, die durch die Grundwasserbenutzungen verursacht werden können, muss durch geeignete planerische und baustellenseitige Maßnahmen vorgebeugt werden.
- t) Dazu zählen insbesondere Vegetationsschäden, Verschleppungen von Grundwasserunreinigungen, Setzungsschäden an benachbarter Bebauung sowie Wasser- und Bodeneinbrüche in die Baugrube usw.
- u) Sich abzeichnende Schäden müssen der Wasserbehörde unverzüglich schriftlich angezeigt und in behördlicher Abstimmung mit dem Eigentümer beseitigt werden.
- v) Auf der Baustelle muss sichergestellt werden, dass ein Unfall oder ein unsachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden wird.
- w) Die Wartung und Reinigung von Baumaschinen muss auf versiegelten Flächen außerhalb der Baugruben vorgenommen werden. Das Nachfüllen von Treibstoffen muss ebenfalls auf versiegelten Flächen bzw. über Auffangwannen erfolgen.
- x) Die Grundwasserfördermengen müssen am Ort des Anfallens erfasst werden. Es dürfen dafür nur folgende Wassermengenmesseinrichtungen verwendet werden:
 - Wassermengenmesseinrichtungen, die einschließlich bis zum 29.10.2006 hergestellt und verwendet wurden: Nachweis einer gültigen Eichung einer dafür vorgesehenen Behörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Eichordnung (EichO) in der zum Zeitpunkt der Herstellung des Messgeräts gültigen Fassung.
 - Wassermengenmesseinrichtungen, die einschließlich bis zum 29.10.2016 hergestellt und verwendet wurden: Nachweis einer gültigen Eichung einer dafür vorgesehenen Behörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Eichordnung

(EichO bzw. MessEV) in der zum Zeitpunkt der Herstellung des Messgeräts gültigen Fassung oder Nachweis der Konformität mit einer Konformitätserklärung nach der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (CE-Kennzeichnung gemäß MID).

- Wassermengenmesseinrichtungen, die ab dem 30.10.2016 hergestellt und verwendet wurden: Konformitätsnachweis gemäß der Richtlinie 2014/32/EU vom 26.02.2014 über Messgeräte (CE-Kennzeichnung gemäß MID).

Sämtliche vorgenannten Wassermengenmesseinrichtungen sind spätestens 6 Jahre nach der Ersteinrichtung oder der CE-Kennzeichnung durch den Verwender der Wassermengenmesseinrichtung ohne gesonderte Aufforderung einer Nacheichung bei den dafür vorgesehenen Behörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen in der Bundesrepublik Deutschland zuzuführen.

Diese Nacheichung muss dem „Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (MessEG)“ sowie der „Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV)“, in Kraft getreten am 01.01.2015, genügen.

Die CE-Kennzeichnung sowie die erfolgte Eichung bzw. Nacheichung müssen sowohl auf den zur Verwendung kommenden Wassermengenmesseinrichtungen selbst, als auch auf deren zugehörigen Herstellerzertifikaten zweifelsfrei erkennbar sein.

Die verwendeten Wassermengenmesseinrichtungen müssen der Wasserbehörde mit ihren jeweiligen Kenndaten (Gerätetyp, Fabrikationsnummer und Zählerstand) sowie ihrer Anordnung im Ableitsystem gemeldet werden. Ein Wechsel von Wassermengenmesseinrichtungen muss der Wasserbehörde – II D 32 – unverzüglich mit Angabe der neuen Kenndaten über den Betriebsbeauftragten angezeigt werden.

Zur korrekten Erfassung der Grundwasserfördermengen sind die Wassermengenmesseinrichtungen nach den Absetzbecken zu installieren.

- y) Die Wassermengenmesseinrichtungen müssen entsprechend den Zulassungsbedingungen eingebaut werden und zugänglich sein. Falls aus Sicherheitsgründen die Wassermengenmesseinrichtungen verschlossen sein müssen, müssen dem Betriebsbeauftragten und der Wasserbehörde – II D 32 – die entsprechenden Schlüssel zur Kontrolle der Anlage ausgehändigt werden oder die Anlagen müssen bei Kontrollen zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichkeit zu den Wassermengenmesseinrichtungen und die Erkennbarkeit/Prüfbarkeit der Eichung/Nachweise muss vom Beginn bis zum Ende der Wasserhaltung gewährleistet werden.
- z) Es müssen gesonderte Messeinrichtungen für die getrennten Ein-/Ableitungen in die Regenwasserkanalisation und die Misch-/Schmutzwasserkanalisation vorgesehen werden.
- aa) Die Überwachung der Grundwasserbenutzungen muss durch den bestellten Betriebsbeauftragten erfolgen. Es müssen Überwachungsberichte und ein Abschlussbericht erstellt und der Wasserbehörde übergeben werden. Der Leistungsumfang sowie das Berichtswesen des Betriebsbeauftragten sind in den Anlagen A bis C der Erlaubnis festgelegt.
- bb) Während der Grundwasserabsenkungen sowie spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Grundwasserabsenkungen sind an der Bebauung bzw. an Anlagen Dritter gemäß Nr. 3.1.2. durch eine entsprechende Fachfirma Beweissicherungen gemäß dem Überwachungskonzept nach Nrn. 3.1.3. durchzuführen, bei denen auch auf Anhaltspunkte für eine Schädigung der Gründung zu achten ist.

Soweit sich daraus weitergehende Anforderungen an die Grundwasserentnahme ergeben oder die Auswertung der Messungen ergibt, dass mit Schäden zu rechnen ist, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

A III.3 Auflagen zur Grundwasserentnahme

Es muss für die Dauer der erlaubten Grundwasserbenutzungen ein Wasserbuch geführt werden. In das Wasserbuch müssen täglich Daten der Grundwassermessstellen, die Daten der Messungen der Grundwasserfördermengen und das Ergebnis der Prüfung der sandfreien Förderung eingeleitet werden. Es müssen weiterhin Eintragungen über Pegelkürzungen oder -verlängerungen, Brunnenregulierungen, Pumpenausfälle, Ausfälle und Wechsel der Wasseruhr etc. aufgenommen werden. Das Wasserbuch ist wöchentlich an die Wasserbehörde zu übersenden

- cc) Die Grundwasserstände aller Messstellen müssen während der Grundwasserförderungen täglich ermittelt, vom Betriebsbeauftragten bewertet und im Wasserbuch aufgezeichnet werden. Bei der Darstellung ist zusätzlich ein Vergleich zur Nullmessung vorzunehmen.
- dd) Die entnommenen Grundwassermengen müssen täglich in jedem Ableitstrang gesondert durch zugelassene und geeichte Wassermengenmessenrichtungen ermittelt, vom Betriebsbeauftragten bewertet und im Wasserbuch sowohl in tabellarischer als auch in graphischer Form aufgezeichnet werden.
- ee) Die Ableitung (R-S-Kanal) ist auf den einzelnen Strängen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- ff) Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn eine Erhöhung der Grundwasserfördermenge über das vorher berechnete Maß hinaus eintritt. Es ist der Wasserbehörde eine Bewertung der Auswirkungen auf Dritte vorzulegen.

A III.4 Auflagen zur Grundwasserab-/einleitung

Zu Beginn der Grundwasserhaltung muss das geförderte Grundwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (S-Kanalisation) abgeleitet werden. Erst nach Vorlage einer Analyse und Zustimmung durch die Wasserbehörde – II D 32 – darf das Wasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation (R-Kanalisation) eingeleitet werden.

- gg) Die Qualität des geförderten Wassers muss einen Tag nach dem Beginn der Grundwasserförderung von einem für Grundwasserbeprobungen und -untersuchungen akkreditierten Fachlabor beprobt und auf die folgenden Parameter untersucht (Hahnproben) werden:

pH-Wert, Leitfähigkeit, Färbung, Temperatur, Ammonium, Blei, leicht freisetzbare Cyanide, Eisen, Chrom, Nickel, Quecksilber, Cadmium, Kupfer, Zink, LCKW (Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe oder Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe) mit VC (Vinylchlorid), MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe), DOC (Dissolved Organic Carbon ~ Gelöster organischer Kohlenstoff), PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe – nach US EPA), BTEX (Aromatische Kohlenwasserstoffe), AOX, Sulfat, Nitrat, Chlorid, absetzbare Stoffe und abfiltrierbare Stoffe

Die Bestimmungsgrenzen müssen unterhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) gemäß Berliner Liste (2005) liegen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Wasserbehörde – II D 32– spätestens 4 Arbeitstage nach der Beprobung zu übersenden. Anhand der Ergebnisse werden die weiteren Beprobungsintervalle und Analysenparameter von der Wasserbehörde festgesetzt.

- hh) Weist das Grundwasser einen pH-Wert über 8,5 auf, muss vor der Ableitung eine Neutralisation mit Kohlensäure erfolgen. Die Kohlensäuredosierung muss durch Messung des pH-Wertes im Zulauf so gesteuert werden, dass im Ablauf ein pH-Wert zwischen

8,5 und 6,5 erreicht wird. Der pH-Wert im Ablauf muss durch eine zweite Messung kontinuierlich ermittelt und aufgezeichnet werden.

- ii) Fehlfunktionen der Anlage bzw. Überschreitungen des Ableitgrenzwertes müssen zur unmittelbaren Behebung des Schadens führen. Der Verbrauch an CO₂ muss im Wasertagebuch dokumentiert werden. Die Lieferscheine für die Beschickung der Neutralisation mit CO₂ müssen der Wasserbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.
- jj) Für die Einleitung des Förderwassers in die Regenwasserkanalisation gelten die in der nachfolgenden Tabelle für die einzelnen Parameter festgelegten Werte.

Parameter	Einleitung in die R-Kanalisation
pH-Wert	6,5 – 8,5
Leitfähigkeit	1.800 µS/cm
Ammonium	5,0 mg/l
leicht freisetzb. Cyanid	10 µg/l
DOC	10,0 mg/l
Blei	20 µg/l
Cadmium	5 µg/l
Chrom gesamt	50 µg/l
Kupfer	20 µg/l
Nickel	50 µg/l
Quecksilber	1 µg/l
Zink	500 µg/l
Arsen	20 µg/l
Σ LCKW:	10 µg/l
Vinylchlorid	5 µg/l
Eisen	2,0 mg/l
PAK (nach EPA)	20 µg/l
BTEX	10 µg/l
AOX	25 µg/l
Nitrat	50 mg/l
Sulfat	400 mg/l
Chlorid	250 mg/l
MKW	1,0 mg/l
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l

- kk) Das geförderte Grundwasser muss vor der Einleitung in die öffentliche R-Kanalisation belüftet werden. Der anfallende Eisenschlamm muss zurückgehalten werden.
- ll) Die sandfreie Förderung muss täglich kontrolliert, dokumentiert und wöchentlich über den Betriebsbeauftragten im Wasserbuch nachgewiesen werden.

- mm) Zur Ableitung des Grundwassers bei Kontaminationen müssen während der gesamten Dauer der Grundwasserförderung ausreichend viele Ableitstellen in die öffentliche M-/S-kanalisation betriebsbereit vorgehalten werden, es sei denn, diese lassen sich bei Bedarf innerhalb eines Tages errichten.
- nn) Nach Beendigung der Grundwasserbenutzungen müssen eventuelle Schäden an Ab-/Einleitbauwerken bzw. -schächten, an Gewässerufeln oder -sohlen sowie in der Kanalisation nach Abstimmung mit dem Eigentümer umgehend beseitigt werden.
- oo) Alle Anlagen zur Grundwasserförderung und Ein-/ableitung einschließlich der Rohrleitungen sowie die für dieses Bauvorhaben errichteten Grundwassermessstellen müssen unverzüglich nach Beendigung der Grundwasserentnahme, jedoch spätestens bis zum Ablauf der Erlaubnis, beseitigt und der frühere Zustand wiederhergestellt werden.
- pp) Nach Beendigung der Grundwasserentnahme muss der Wasserbehörde – II D 32 – der Zeitraum der Förderung sowie das geförderte Gesamtvolumen mitgeteilt und der Abschlussbericht des Betriebsbeauftragten gemäß Anlage C der wasserbehördlichen Erlaubnis übersandt werden.

A IV Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Die den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) schriftlich zugesandten Erwidern der Vorhabenträgerin zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten, soweit im nachfolgenden Verfahrensverlauf nichts Anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen verändert haben, ihre Gültigkeit.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt wurden, nicht planfeststellungsrelevant und selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TöB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

A V Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B

Begründung

B I Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Einbau der beiden Aufzüge sollen die Bahnsteige des U-Bahnhofs Ernst-Reuter-Platz barrierefrei erschlossen werden. Der Bahnhof besitzt eine mittige Gleislage mit je einem separaten Bahnsteig pro Fahrtrichtung. Geplant sind zwei Aufzüge, die die Bahnsteigebenen jeweils direkt mit dem Straßenland verbinden. Der U-Bahnhof befindet sich unter dem südlichen Bereich des Ernst-Reuter-Platzes (Bundesstraße B2/B5), sowie unter der westlichen Fahrbahn der Hardenbergstraße. Mit dem Einbau der beiden Aufzüge wird dem Ziel nachgekommen, den öffentlichen Personennahverkehr auch für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu erschließen.

B II Verwaltungsverfahren

Mit Schreiben vom 08.03.2018, eingegangen am 21.03.2018, haben die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (BVG) als Vorhabenträgerin der Anhörungsbehörde die entscheidungserheblichen Unterlagen für den Einbau von Aufzügen im U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, bestehend aus:

- | | | |
|---|-----|------------|
| - Erläuterungsbericht | vom | Febr. 2018 |
| - Zeichnungen: | | |
| RP_PG001 Lageplan Standortvarianten | vom | 28.02.2018 |
| RP_PG002 Lageplan Fremdleitungen | vom | 28.02.2018 |
| RP_PG003 Grundriss Bahnsteigebene Aufzug Standort V1a und V2a | vom | 28.02.2018 |
| RP_PG004 Schnitte Aufzug Standorte V1a und V2a | vom | 28.02.2018 |
| RP_PG005 Lageplan Endzustand Aufzug Standort V1a und V2a | vom | 28.02.2018 |
| RP_PG006 Lageplan Baustelleneinrichtung und Verkehrsführung Aufzug Standort V1a und V2a | vom | 28.02.2018 |
| RP_PG007 Lageplan Instandhaltung Aufzug Standort V1a und V2a | vom | 28.02.2018 |
| - Übersicht Leitungsauskünfte | vom | 28.04.2016 |
| - Bericht zur Brandsimulation | vom | 12.11.2015 |

übersandt.

Das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde über die Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 i. V. m. § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 25.04.2022 wird zusammen mit der Plangenehmigung im UVP-Portal der Länder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Vorhabenträgerin hat im Laufe des Verfahrens Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen an den Unterlagen in den Farben blau, magenta, violett und nochmals magenta eingereicht.

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 07.06.2018 und 09.07.2018 sind im Anhörungsverfahren direkt um Zustimmung bzw. Stellungnahme gebeten worden:

Stelle		Antwortschreiben vom
1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen GR B 12, koordinierend für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, für die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz als auch für die Oberste Denkmalschutzbehörde (LDA)	09.07.2018
2.	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	ohne Antwort
3.	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung – LfB und ABSV	06.07.2018+ 05.07.2018
4.	Landesamt für Gesundheit und Soziales	06.07.2018
5.	Senatsverwaltung für Finanzen	ohne Antwort
6.	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Abt. Jugend, Familie, Schule, Sport u. Umwelt - Umwelt- und Naturschutzamt – Stadtentwicklung – FB Tiefbauamt	04.07.2018
7.	Berliner Feuerwehr	09.07.2018+ 12.06.2018
8.	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.06.2018
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH	ohne Antwort
10.	Berliner Wasserbetriebe	02.07.2018
11.	Vattenfall Europe Wärme AG	27.06.2018
12.	Stromnetz Berlin GmbH	29.06.2018
13.	50Hertz Transmission GmbH	13.06.2018
14.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	14.06.2018
15.	Alliander Stadtlicht GmbH	ohne Antwort
16.	EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH	25.06.2018
17.	1&1 Versatel Deutschland GmbH	20.06.2018
18.	Vodafone GmbH	05.07.2018
19.	degewo Technische Dienste GmbH	18.06.2018
20.	BTB Blockheizkraftwerks- Träger und Betreibergesellschaft mbH Berlin	14.06.2018
21.	COLT Technology Services GmbH	27.06.2018
22.	euNetworks	ohne Antwort
23.	Tele Columbus Service & Technik GmbH	02.07.2018
24.	Der Polizeipräsident in Berlin	13.06.2018
25.	IT Dienstleistungszentrum Berlin, ITDZ	06.07.2018+ 24.07.2018
26.	Vodafone Kabel Deutschland	09.07.2018
27.	DB Kommunikationstechnik GmbH	14.06.2018
28.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	ohne Antwort
29.	GDMcom mbH	05.07.2018
30.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)	ohne Antwort
31.	Volksbund Naturschutz e.V.	ohne Antwort
32.	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde	ohne Antwort
33.	Landesjagdverband Berlin e.V.	ohne Antwort

34.	Innogy Gas Storage NWE GmbH	10.08.2018
35.	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft	18.07.2018

Die Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen wurden mit Schreiben vom 16.08.2018 der Vorhabenträgerin zur Erwidering übergeben. Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu mit Schreiben vom 30.01.2019, eingegangen am 05.02.2019.

Gleichzeitig wurden der Anhörungsbehörde die nachfolgend aufgeführten aktualisierten, sowie ergänzende Planunterlagen (Blauänderungen) übersandt:

- Erläuterungsbericht vom Mai 2019
- Zeichnungen:
 - RP_PG002a Lageplan Fremdleitungen vom 22.05.2019
 - RP_PG004a Schnitte Aufzug Standorte V1a und V2a vom 22.05.2019
 - RP_PG005a Lageplan Endzustand Aufzug Standort V1a und V2a vom 22.05.2019
 - RP_PG007a Lageplan Instandhaltung Aufzug Standort V1a und V2a vom 22.05.2019
- Übersicht Leitungsauskünfte vom 28.04.2016
- Bericht zur Brandsimulation - Rauchschutznachweis vom 08.03.2018

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 28.06.2019 wurden die Erwideringen der Vorhabenträgerin zu den fristgemäß eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen an die beteiligten Behörden und Leitungsträger zur Stellungnahme übersandt. Zusätzlich wurden den nachfolgend aufgelisteten, von den Änderungen Betroffenen, die geänderten und ergänzenden Planunterlagen (Blauänderungen) verbunden mit der Bitte um Zustimmung bzw. Stellungnahme übersandt:

Stelle **Antwortschreiben vom**

1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, GR B 1, koordinierend für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, für die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz als auch für die Oberste Denkmalschutzbehörde	01.08.2019
3.	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung – LfB	15.07.2019
6.	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf Abt. Jugend, Familie, Schule, Sport u. Umwelt - Umwelt- u. Naturschutzamt – Stadtentwicklung – FB Tiefbauamt	02.08.2019
7.	Berliner Feuerwehr	25.07.2019
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH	ohne Antwort
10.	Berliner Wasserbetriebe	10.07.2019
12.	Stromnetz Berlin GmbH	17.07.2019
14.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	ohne Antwort
18.	Vodafone GmbH	09.07.2019
21.	COLT Technology Service GmbH	ohne Antwort
23.	Tele Columbus Service & Technik GmbH	15.01.2020
25.	IT Dienstleistungszentrum Berlin, ITDZ	05.07.2019
26.	Vodafone Kabel Deutschland	09.07.2019

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 05.07.2021 wurden die Erwidern der Vorhabenträgerin zu den fristgemäß eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen an die beteiligten Behörden und Leitungsträger zur Stellungnahme übersandt. Zusätzlich wurden den nachfolgend aufgelisteten, von den Änderungen Betroffenen, die geänderten und ergänzenden Planunterlagen (Violettänderungen) verbunden mit der Bitte um Zustimmung bzw. Stellungnahme übersandt:

Stelle **Antwortschreiben vom**

1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, GR B 1, koordinierend für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, für die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz als auch für die Oberste Denkmalschutzbehörde	18.08.2021+ 28.08.2021
3.	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung – LfB	ohne Antwort
5.	Senatsverwaltung für Finanzen Berlin	13.07.2021
6.	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf Abt. Jugend, Familie, Schule, Sport u. Umwelt - Umwelt- u. Naturschutzamt – Stadtentwicklung – FB Tiefbauamt	ohne Antwort
7.	Berliner Feuerwehr	25.07.2021
8.	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.07.2021
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH	ohne Antwort
10.	Berliner Wasserbetriebe	15.07.2021
11.	Vattenfall Wärme Berlin AG	05.08.2021
12.	Stromnetz Berlin GmbH	28.07.2021
13.	50Hertz Transmission GmbH	13.07.2021
14.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	22.07.2021
17.	1&1 Versatel Deutschland GmbH	30.07.2021
18.	Vodafone GmbH	09.07.2019
19.	Degewo Technische Dienste GmbH	28.07.2021
21.	COLT Technology Service GmbH	ohne Antwort
23.	Tele Columbus Service & Technik GmbH	ohne Antwort
24.	Der Polizeipräsident in Berlin	06.07.2021
25.	IT Dienstleistungszentrum Berlin, ITDZ	14.07.2021
26.	Vodafone Kabel Deutschland	16.07.2021
27.	DB Kommunikationstechnik GmbH	12.07.2021
29.	GDMcom GmbH	13.07.2021
30.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)	ohne Antwort
35.	PLEDOC GmbH	15.07.2021

Die Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen wurden mit Schreiben vom 11.10.2021 der Vorhabenträgerin zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Erwidern übergeben. Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu mit Schreiben vom 01.11.2021. Erneute Planänderungen in violett wurden durch die Vorhabenträgerin vorgenommen. Nochmals beteiligt wurden die Oberste Naturschutzbehörde und die Straßenverkehrsplanung durch Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, GR B 1, das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf (Umwelt- und Naturschutzamt & Tiefbauamt), sowie der Leitungsträger Stromnetz Berlin (durch die Vorhabenträgerin).

Stelle	Antwortschreiben vom
1. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, GR B 1, koordinierend für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, für die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz als auch für die Oberste Denkmalschutzbehörde	10.01.2022
6. Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf Abt. Jugend, Familie, Schule, Sport u. Umwelt - Umwelt- u. Naturschutzamt – Stadtentwicklung – FB Tiefbauamt	30.11.2021+ 24.01.2022
12. Stromnetz Berlin GmbH	15.12.2021

Die Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen wurden mit Schreiben vom 24.01.2022 der Vorhabenträgerin zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Erwidern übergeben. Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu mit Schreiben vom 28.02.2022. Erneute Planänderungen in magenta wurden durch die Vorhabenträgerin vorgenommen.

B III Rechtliche Würdigung

B III.1 Verfahrensrecht

B III.1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG dürfen Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte Anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 VwVfG und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

B III.1.2 Zuständigkeit

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz – IV E 1 – ist gemäß §§ 29 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 PBefG i.V.m. mit Nr. 11 lit. d) der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften gemäß § 29 PBefG durchgeführt.

B III.1.3 Sonstige öffentliche Belange und private Betroffenheiten

Mit allen vom Vorhaben berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Soweit Bedenken vorgetragen wurden und nicht ausgeräumt werden konnten, hat die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung der unterschiedlichen Aspekte eine Entscheidung getroffen.

Rechte Dritter sind nicht betroffen. Sonstige Gründe, die der Durchführung des Planes entgegenstehen, sind nicht bekannt und nicht ersichtlich. Davon unberührt bleibt der Bauvorbehalt (siehe A II.0).

B III.2 Umweltverträglichkeit

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-GBl) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Abs. 3 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.11 wurde für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Entscheidung wurde anhand der Beschreibung des Projekts mit seinen Umweltauswirkungen getroffen.

Die Prüfung nach § 8 UVPG hat ergeben, dass sich in der unmittelbaren Nähe des Vorhabens im Sinne von § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kein Betrieb oder Betriebsbereich befindet, der als benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG gilt. Insoweit ist davon auszugehen, dass kein höheres Störfallrisiko zu erwarten ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

B III.3 Materielles Recht

B III.3.1 Planrechtfertigung

B III.3.1.1 Allgemeine Rechtfertigung

Die Bahnsteige des U-Bahnhofes Ernst-Reuter-Platz ist derzeit für bestimmte Benutzergruppen (ältere Bürger, Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrädern oder anderem Gepäck) nur unter erschwerten Bedingungen, für viele allein reisende Personen mit Mobilitätseinschränkungen überhaupt nicht erreichbar, § 8 Abs. 3 PBefG verpflichtete daher der/die Aufgabenträger*in in Verbindung mit dem Nachverkehrsplan für eine Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehrs zu sorgen. Der Einbau der in Rede stehenden Aufzüge stellt daher eine erhebliche Verbesserung für den genannten Personenkreis gemäß den "Leitlinien des Senats zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt" und dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dar, verbessert gleichermaßen aber auch die Zugänglichkeit für nicht in ihrer Mobilität eingeschränkte Fahrgäste.

B III.3.1.2 Variantenuntersuchung

Bestandssituation

Bei dem U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz handelt es sich um einen Bahnhof der U-Bahnlinie U2, dieser erstreckt sich unter dem südlichen Bereich des Ernst-Reuter-Platzes, der Teil der Ortsdurchfahrt der Bundesstraßen B2/B5 ist, sowie der südwestlichen Richtungsfahrbahn der Hardenbergstraße bis Höhe Schillerstraße. Der U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz, weist eine mittige Gleislage auf, mit je einem separaten Bahnsteig pro Fahrtrichtung. Der U-Bahnhof wurde im Jahr 1902 in Betrieb genommen und in den Jahren 1927/28 wurden die Bahnsteige auf 110 m verlängert. Im Zuge der damaligen Umgestaltung des Ernst-Reuter-Platzes und der Verbreiterung der Hardenbergstraße wurden die Ausgänge des U-Bahnhofes verändert. In Folge dessen wurden an die Bahnsteige Vorhallen angebaut, an die je zwei bzw. drei Ausgänge angeschlossen wurden. Die alten ehemaligen Ausgänge wurden geschlossen. An den heutigen Bahnsteigenden liegen die zurückgebauten Treppenanlagen, dort befinden sich Betriebsräume der BVG. In den Vorhallen befinden sich zusätzliche Verkaufsräume. Die Bahnsteige und ihre mittig angeordneten Vorhallen sind niveaugleich. Eine entsprechende Unterführung verbindet die beiden dort befindlichen Vorhallen und die Bahnsteige miteinander. Der Ernst-Reuter-Platz sowie der dazugehörige U-Bahnhof stehen unter Denkmalschutz (Denkmalnummer: 09096184). Das Ensemble der Platzanlage wird unter der Denkmalnummer 09020527 geführt. Die Mittelinsel wird als Gartendenkmal als „Stadtplatz mit Brunnenanlage“ unter der Denkmalnummer 09046324 auf der Denkmalliste geführt.

Variantenbetrachtung

Die Vorhabenträgerin plant den U-Bahnhof durch den Einbau von Aufzügen barrierefrei zu erschließen. Die Lage des Aufzuges sollte möglichst zentral liegen, auf dem Bahnsteig gut zu erkennen sein und möglichst direkt in das öffentliche Straßenland führen. Im Straßenland sollte der Aufzug den Verkehrsfluss möglichst nicht behindern und sich gut an die Fußwege anbinden lassen, weiterhin sollte sich der Aufzug gut in das Stadtbild eingliedern. Für die Aufzüge wurden zunächst dreizehn Standorte untersucht, dabei wurden neun Varianten für den Bahnsteig Gleis 1, Fahrtrichtung Ruhleben und vier Varianten für den Bahnsteig Gleis 2, Fahrtrichtung Pankow geprüft. Aufgrund von Widersprüchen im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens zur eingereichten Vorzugsvariante für den Bahnsteig Gleis 1, wurden weitere vier Varianten am Standort V10 betrachtet. Hier wurde im Nachgang die Variante V10e ergänzt. Die Varianten werden alle als Direktverbindung zwischen den Bahnsteigen und dem Straßenland geplant. Alle Aufzüge werden mit einer Standardkabine 1,40m x 2,10 angegeben. Im Folgenden werden zuerst die Varianten für das Gleis 1 (V2 a/b, V3, V5 a/b/c, V6, V7, V9, V10a/b/c/d/e) betrachtet und anschließend die Varianten für das Gleis 2 (V1a, 1b, V4, V8).

Gleis 1 – Variante V2a (ursprüngliche Vorzugsvariante)

Der Aufzug V2a soll in der Vorhalle zum Gleis 1 errichtet werden und ist als Durchlauder konzipiert. Durch seine zentrale Lage in der Vorhalle ist der Aufzug leicht im Bereich der Bahnsteigebene aufzufinden. Der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 8 m. Im Bereich dieses Standortes ist ein ausreichend großer Aufstell- und Wartebereich vorhanden. Eine Grundwasserhaltung ist für den Bau dieser Variante nicht notwendig. Der notwendige Technikraum für den Aufzug lässt sich in einem der bestehenden Betriebsräume unterbringen. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug im direkten Bereich der Grünfläche des Mittelinselstreifens unmittelbar nördlich der Fußgängerquerung der Hardenbergstraße im Einmündungsbereich zum Ernst-Reuter-Platz. Um eine Zuwegung zum Aufzug zu erhalten, müssen ca. 50 m² Grünfläche zurückgebaut werden. Bei dieser Variante ist mit geringen Sichteinschränkungen im

Straßenraum zu rechnen. Für die Nutzung dieser Variante auf der Straßenebene ist die Querung eines Radweges notwendig. Für den Einbau des Aufzuges muss eine Trinkwasserleitung der BWB umverlegt werden, darüber hinaus sind Stromleitungen betroffen. Die Variante V2a ist technisch realisierbar und ist die ursprüngliche Vorzugsvariante für den Einbau eines Aufzugs am Gleis 1. Gegen diesen Standort würde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens Widerspruch eingelegt.

Gleis 1 – Variante V2b

Der Aufzug V2b ist an derselben Stelle wie der Aufzug in der Variante V2a verortet, wird jedoch um 90 Grad gedreht angeordnet. Durch seine zentrale Lage in der Vorhalle ist der Aufzug leicht auf der Bahnsteigebene zu finden. Der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 8 m. Durch die Drehung bei dieser Variante liegt der Aufstell- und Wartebereich jedoch ungünstig im direkten Verkehrsweg der Fahrgäste zu den Treppenaufgängen. Eine Grundwasserhaltung ist bei dieser Variante nicht notwendig. Der Technikraum kann in einem der bestehenden Betriebsräume untergebracht werden. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug dieser Variante direkt auf der Grünfläche des Mittelstreifens unmittelbar nördlich der Fußgängerquerung der Hardenbergstraße im Einmündungsbereich zum Ernst-Reuter-Platz. Durch die von SenUMVK geplante gegenläufige (d.h. gegen den Uhrzeigersinn) Radwegeführung um den gesamten Ernst-Reuter-Platz, befindet sich der Aufstell- und Wartebereich an der der Fußgängerquerung abgewandten Seite. Um eine Zuwegung zum Aufzug zu erhalten, müssen ca. 55 m² zurückgebaut werden. Bei dieser Variante ist mit geringen Sichteinschränkungen im Straßenverkehr zu rechnen. Für den Einbau des Aufzuges muss eine Trinkwasserleitung der BWB umverlegt werden, Stromleitungen sind darüber hinaus ebenfalls betroffen. Der Standort V2b ist technisch realisierbar.

Gleis 1 – Variante V3:

Der Aufzug in der Variante 3 wird ebenfalls in der Vorhalle zum Gleis 1 errichtet und befindet sich direkt vor dem Zugangstunnel zum Ausgang I/1 sowie im Bereich des vermieteten Backshops. Diese Variante kann nur durch die Schließung des Ausgangs I/1 und den Neubau des selbigen am Bahnsteigende realisiert werden. Der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 14 m. Im Bereich dieses Standortes ist ein ausreichend großer Aufstell- und Wartebereich vorhanden. Die Fläche vor dem bestehenden Backshop wird eingeschränkt. Auf eine Grundwasserhaltung kann für den Bau dieses Aufzuges verzichtet werden. Im Zuge der Schließung des Ausgangs I/1 lassen sich im verbleibenden Verbindungsgang neue Betriebsräume schaffen, in denen der Technikraum untergebracht werden kann. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug direkt auf der Grünfläche des Mittelstreifens nördlich der Fußgängerquerung der Hardenbergstraße im Einmündungsbereich zum Ernst-Reuter-Platz. Um eine Zuwegung zum Aufzug zu erhalten, müssen ca. 50 m² Grünfläche zurückgebaut werden. Für die Nutzung des Aufzuges ist eine Querung des Radweges notwendig. Für den Einbau des Aufzuges müssen Stromleitungen umverlegt werden. Aufgrund des Rauchschutznachweises vom 08.03.2018, durch die erhöhten Anforderungen aus der BOStrab zur Entfluchtung berücksichtigt werden mussten, kann der Ausgang I/1 nicht geschlossen werden und muss erhalten bleiben. Somit ist die Variante V3 technisch zwar realisierbar, jedoch wegen der erforderlichen Erhaltung des Ausgangs nicht umsetzbar.

Gleis 1 – Variante V5a

Der Aufzug V5a wird in dieser Variante als Durchlader konzipiert und von außen an den Zugangstunnel zum Ausgang II/1 angebaut. Da sich der Aufzug am Ende des langen Zugangstunnels befindet, ist er von der Bahnsteigebene aus schwer aufzufinden. Der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt hier ca. 58 m. Der Aufstell- und Wartebereich für den Aufzug befindet sich ungünstig im direkten Verkehrsweg der Fahr-

gäste zum Treppenaufgang: Dadurch ist die Haupteinschließungsrichtung zum Gelände der TU-Berlin eingeschränkt. Der Aufzug wird von außen an das Bauwerk angebaut und somit erfolgt die Gründung im Grundwasserbereich. Neben dem Aufzugschacht muss ein Technikraum errichtet werden, da in der Nähe dieses Standortes keine Betriebsräume zur Verfügung stehen. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug im Gehwegbereich, direkt neben dem Radweg der sich im nordöstlichen Bereich des Ernst-Reuter-Platzes zwischen der Hardenbergstraße und der Straße des 17. Juni befindet. Dort müssen die vorhandenen Pflanzkästen versetzt werden. Da sich der Aufzug in dieser Variante im Schatten des Durchganges unter dem Gebäude für Bergbau und Hüttenwesen der TU-Berlin befindet, ist dieser im Straßenraum nur eingeschränkt auffindbar. Für den Bau des Aufzugs dieser Variante sind Leitungsumverlegungen notwendig. Die Variante V5a ist aus statischer Sicht technisch nicht umsetzbar, da sich der Aufzugseinbau im Lasttragbereich des Gebäudes für Bergbau und Hüttenwesen der TU-Berlin, sowie im Lasttragbereich des Vordachs selbigen befindet.

Gleis 1 – Variante V5b

Der Aufzug in dieser Variante wird ebenfalls von außen an den Zugangstunnel des Ausgangs II/1 angebaut. Es wird ein Technikraum benötigt und die Gründung im Grundwasserbereich ist auch hier notwendig. Der Aufstell- und Wartebereich befindet sich im direkten Verkehrsweg der Fahrgäste. Der Haupteinschließungsweg zur TU-Berlin wird eingeschränkt. Der Aufzug ist von der Bahnsteigebene aus schwer aufzufinden und der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt 66 m. Der Aufzug dieser Variante befindet sich im Lasttragbereich des Gebäudes für Bergbau und Hüttenwesen der TU-Berlin, was einen erhöhten Aufwand zur Baugrubensicherung zur Folge hat. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug mittig im Gehwegbereich im nordöstlichen Bereich des Ernst-Reuter-Platzes zwischen der Hardenbergstraße und der Straße des 17. Juni und somit in der Fußgängerführung des Platzes. Die vorhandenen Pflanzkästen müssen versetzt werden. Da sich der Aufzug im Schatten des Gebäudes für Bergbau und Hüttenwesen der TU Berlin befindet, ist selbiger im Straßenbereich nicht uneingeschränkt aufzufinden. Leitungsumverlegungen sind für den Bau dieser Variante notwendig. Technisch ist der Bau dieses Aufzugs realisierbar.

Gleis 1 – Variante V5c

Der Aufzug in dieser Variante wird ähnlich wie in den beiden vorhergehenden Variante im Zugangstunnel zum Ausgang II/1 errichtet, jedoch an der gegenüberliegenden Tunnelwand angesetzt. Ein Technikraum wird benötigt und die Gründung im Grundwasserbereich ist notwendig. Der Aufstell- und Wartebereich befindet sich im direkten Verkehrsweg der Fahrgäste. Die Haupteinschließung zur Universität TU-Berlin wird eingeschränkt. Der Aufzug ist auf Bahnsteigebene schwer aufzufinden und der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 66 m. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug zum einen im Gehwegbereich und zum anderen auf dem Radweg im nordöstlichen Bereich des Ernst-Reuter-Platzes. Für den Bau dieser Variante ist der Umbau des vorhandenen Straßenraums notwendig. Damit der Radweg um den Aufzug herumgeführt werden kann, wäre eine Gehwegvorstreckung im Bereich des Parkstreifens erforderlich, was dazu führt, dass 3 Parkplätze dauerhaft entfallen würden. Die vorhandenen Pflanzkästen und mehrere Fahrradständer müssten versetzt werden. Für den Einbau des Aufzuges sind eine Vielzahl an Leitungsumverlegungen notwendig. Diese Variante ist technisch realisierbar.

Gleis 1 – Variante V6

Dieser Aufzug wird von außen an den Zugangstunnel zum Ausgang I/1 angebaut. Da sich der Aufzug in dieser Variante im Bereich des Zugangstunnels befindet, ist dieser nur schwer auffindbar. Der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 45 m. Der Aufstell-

und Wartebereich liegt ungünstig im direkten Bereich des Verkehrsweges der Fahrgäste zur Treppe. Die Gründung im Grundwasserbereich ist für den Bau des Aufzugs notwendig. Ein Technikraum ist ebenfalls notwendig, es stehen keine Betriebsräume im unmittelbaren Bereich zur Verfügung. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug gut sichtbar und mittig auf dem Gehweg der Hardenbergstraße im Bereich zum Übergang des nordöstlichen Ernst-Reuter-Platz. Der Aufzug beeinträchtigt hier jedoch den Fußgängerverkehr von der Bushaltestelle in Richtung der TU-Berlin. Für den Bau des Aufzugs müssen eine Vielzahl an Leitungen umverlegt werden. Die Variante ist technisch realisierbar. Diese Variante kann nur realisiert werden, wenn der Ausgang I/1 im Rahmen des separaten Plangenehmigungsverfahrens zur Schaffung von zusätzlichen Treppenanlagen erhalten bleibt.

Gleis 1 – Variante V7

Dieser Aufzug wird seitlich am Zugangstunnel, inklusive eines Technikraums errichtet. Die Variante V7 wurde unter der Berücksichtigung geplant, dass der Treppenzugang Ausgang I/1 neu gebaut wird, welche in einem separaten Plangenehmigungsverfahren behandelt wird. Ein zusätzlicher Aufstell- und Wartebereich außerhalb des Verkehrsweges der Fahrgäste ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht realisierbar. Die Lage des Aufzugs ist im Bahnsteigbereich schwer aufzufinden und der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 91 m. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug gut sichtbar im Gehwegbereich der Hardenbergstraße, kurz vor der Einmündung zum Ernst-Reuter-Platz. Eine Gründung im Grundwasserbereich ist notwendig. Es sind umfangreiche Leitungsumverlegungen notwendig. Auf der Grundlage des Rauchschutznachweises vom 08.03.2018, bei den erhöhten Anforderungen der BOStrab zur Entfluchtung berücksichtigt wurden, ist es notwendig, den vorhandenen Ausgang I/1 zu erhalten. Ein Neubau einer Treppenanlage I/1 kann nicht erfolgen und der Aufzug der Variante V7 kann somit nicht realisiert werden.

Gleis 1 – Variante V9

Dieser Aufzug ist als Durchladen konzipiert und wird von außen an das Bahnhofsbauwerk angebaut. Er befindet sich an der Außenwand des Bahnsteigs Gleis 1, etwa mittig zwischen der Vorhalle und dem südöstlich gelegenen Bahnsteigende. Durch den Anbau von außen ist dieser auf der Bahnsteigebene eingeschränkt auffindbar. Der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 35 m. Da der Bahnsteig an dieser Stelle nur eine Breite von ca. 3 m misst, werden die Fahrgäste durch den Aufstell- und Wartebereich eingeschränkt. Ein notwendiger Technikraum muss entweder neu errichtet werden oder ein angrenzender Technikraum muss aufwändig umverlegt werden. Eine Gründung im Grundwasserbereich ist notwendig. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug gut sichtbar auf der Grünfläche des Mittelstreifens der Hardenbergstraße. Für die Zuwegung zum Aufzug zur Fußgängerfurt müssen ca. 70 m² Grünfläche neu versiegelt und Verkehrsschutzgitter müssen errichtet werden. Für den Bau des Aufzugs muss eine Trinkwasserleitung bauzeitlich gesichert werden. Die Variante V9 ist technisch realisierbar.

Gleis 1 – Variante V10a

Der Aufzug V10a wurde als Abwandlung zur Variante V9 geplant. Neben dem Aufzugsschacht wird ein Technikraum als Neubau an das Bahnhofsbauwerk errichtet. Der gemeinsame Vorraum kann gleichfalls als Aufstell- und Wartebereich genutzt werden, wodurch es zu keinerlei Einschränkungen für die Fahrgäste kommt. Der Aufzug ist jedoch auf der Bahnsteigebene eingeschränkt aufzufinden und der Wartebereich ist wenig einsehbar. Der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 42 m. Die Größe der Wandöffnung im Bestandsbauwerk stellt ein statisches Problem dar. Eine Gründung im Grundwasserbereich ist notwendig. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug gut sichtbar auf der Grünfläche des Mittelstreifens der Hardenbergstraße.

Durch die Drehung des Aufzugs um 90 Grad gegenüber Variante V9 gegen den Uhrzeigersinn, verkürzt sich die Zuwegung zur Fußgängerfurt auf ca. 15,60 m im Vergleich zur Variante 9. Die neue Versiegelung der Grünfläche reduziert sich demnach auf ca. 65 m². Für den Bau des Aufzugs muss eine Trinkwasserleitung umverlegt werden. Als problematisch anzusehen, ist die Nähe zum Dükerbauwerk der BWB (unter 1 m). Die Variante V10a ist aus statischen Gründen und aufgrund der Nähe zum Dükerbauwerk technisch nicht umsetzbar.

Gleis 1 – Variante V10b

Beim Aufzug V10b wird der Technikraum und der Aufzug an das Bahnhofsbauwerk von außen angebaut. Gegenüber der Variante V10a ist der Aufzug dieser Variante um 90 Grad im Uhrzeigersinn gedreht und befindet sich näher an der Vorhalle von Gleis 1. Der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 25 m. Auf dem Bahnsteig Gleis 1 kommt es durch den Aufzugseinbau zu keiner Beeinträchtigung, da ein gut einsehbarer Aufstell- und Wartebereich entsteht – durch eine 5 m große Öffnung in der Bestandswand. Aufgrund der Bauweise des Bestandsgebäudes ist die Größe der Wandöffnung statisch nicht nachweisbar, d.h. nicht tragfähig. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug gut sichtbar auf der Grünfläche des Mittelstreifens auf der Hardenbergstraße. Der Aufzug wird über eine 7 m lange Zuwegung zur Fußgängerfurt angeschlossen. Eine Querung des Radweges erfolgt hier nicht; es werden beidseitig Verkehrsschutzgitter errichtet. Es werden insgesamt ca. 40 m² Grünfläche versiegelt. Eine Gründung im Grundwasserbereich ist notwendig. Für den Einbau muss eine Trinkwasserleitung der BWB bauzeitlich gesichert werden. Die Variante V10b ist aus statischen Gründen technisch nicht zu realisieren.

Gleis 1 – Variante V10c

Bei dieser Variante wird der Aufzugsschacht, der Technikraum und der Aufstell- und Wartebereich als separates Bauwerk hinter der Außenwand errichtet, Grund dafür sind die statischen Rahmenbedingungen. Es wird ein Zugang zwischen dem Bahnsteig und dem Aufzugsbauwerk entstehen, dieser wird mittels eines minimalen Wanddurchbruchs von 1 m hergestellt. Die Ausführung dieser Variante entspricht in etwa der Variante V10a. Der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 28 m. Durch die schmale Durchgangsöffnung entsteht ein Raum, der schlecht einsehbar ist und das Sicherheitsgefühl minimiert. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug in einem sehr geringen Abstand zur Fußgängerfurt auf der Grünfläche der Mittelinsel auf der Hardenbergstraße. Zu einer Querung des Radweges kommt es hierbei nicht. Es müssen ungefähr 20 m² Fläche versiegelt werden. Eine Gründung im Grundwasserbereich ist notwendig. Für den Einbau des Aufzugs muss eine Trinkwasserleitung der BWB verlegt werden. Die Variante V10c ist technisch realisierbar.

Gleis 1 - Variante V10d (Vorzugsvariante Gleis 1)

Der Aufzug der Variante V10d stellt eine Weiterentwicklung der Variante V10c dar. Um das Sicherheitsgefühl des Wartebereichs zu erhöhen, wird in dieser Variante eine zweite Wandöffnung hergestellt. Die beiden geschaffenen Zugänge weisen einen ausreichenden Abstand zueinander auf, so dass keine negativen Auswirkungen auf das statische System zu besorgen sind. Um eine Kollision mit dem vorhandenen Dükerbauwerk der BWB zu vermeiden, wird die äußere Längswand des Vorraums abgeknickt, so dass diese dann parallel zum Dükerbauwerk verläuft. Darüber hinaus wird der Aufzug um ca. 1,15 m in Richtung der Vorhalle verschoben. Der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 27 m. Eine Gründung im Grundwasserbereich ist notwendig. Auf der Straßenebene reduziert sich der Abstand gegenüber der Variante V10c auf ca. 1,65 m. Der Wartebereich weist somit einen ausreichenden Abstand zum Fußgängerverkehr auf. Die Versiegelungsfläche beträgt ca. 16,5 m². Für den Einbau des Aufzugs muss eine Trinkwasserleitung der BWB verlegt werden. Die Variante V10d

ist technisch realisierbar. Aufgrund der Kollision mit der geplanten Linksabbiegespur der Radwegeplanung wurde noch Variante V10 e entwickelt.

Gleis 1 – Variante V10e

Der Aufzug der Variante V10e wird an der gleichen Stelle errichtet, wie der Aufzug in der Variante V10d. Auf der Straßenebene wird die Einhausung des Aufzugs jedoch um 180° gedreht. Der Aufstell- und Wartebereich befindet sich somit auf der der Fußgängerfuhr abgewandten Seite. Das ermöglicht die Umsetzung der Radwegeplanung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, die eine Linksabbiegespur parallel zur Fußgängerfuhr vorsieht. Auf der Bahnsteigebene gibt es keine Veränderungen gegenüber der Variante V10d. Durch die Drehung der Einhausung auf der Straßenebene und die Verlegung des Zugangs, kann der Aufzug in dieser Variante nicht als Durchlader ausgeführt werden. Die Fahrgäste müssen hier um den Aufzug herumgeführt werden, damit die Fußgängerfuhr der Hardenbergstraße erreicht werden kann. Der Aufstell- und Wartebereich vergrößert sich dadurch. Zur Linksabbiegespur der Radwegeplanung besteht eine gute Sichtbeziehung. Die Versiegelungsfläche auf der Grünfläche des Mittelstreifens vergrößert sich bei der Variante V10e auf ca. 44,0 m². Für den Einbau des Aufzugs muss eine Trinkwasserleitung der BWB umverlegt werden. Der Abstand zum bestehenden Dükerbauwerk der BWB beträgt im Bauzustand an der ungünstigsten Stelle ca. 1,15 m (im Endzustand ca. 1,95 m). Eine Gründung im Grundwasserbereich ist notwendig. Der Standort V10e ist technisch umsetzbar und ermöglicht die Radwegeplanung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz. Diese Variante stellt die neue Vorzugsvariante für den Bau einer Aufzugsanlage im U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz für das Gleis 1 dar.

Gleis 2 – Variante V1a (Vorzugsvariante Gleis 2)

Der Aufzug wird in dieser Variante in der Vorhalle zum Gleis 2, direkt neben dem Zugangstunnel der zum Ausgang I/2 führt, errichtet. Die direkte Lage des Aufzugs in der Vorhalle bietet eine gute Sichtbarkeit auf der Bahnsteigebene. Der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 17 m. Der Aufstell- und Wartebereich vor dem Aufzug fällt leicht in die Wegeführung zum Ausgang I/2. Diese Beeinträchtigung wird jedoch reduziert, da die nachträglich erbauten Betriebsräume an dieser Stelle der Vorhalle zurückgebaut werden. Für den Bau des Aufzugs muss der vorhandene Hausanschlussraum Elektro verlegt werden, sowie ein Pumpenraum verkleinert werden muss. Der Backshop der sich neben dem Aufzugsstandort befindet muss entmietet werden, so entsteht der notwendige Platz für einen Aufzugs-Technikraum, sowie für den neuen Hausanschlussraum. Für den Bau des Aufzugs ist der statische Aufwand erhöht. Eine Grundwasserhaltung ist nicht notwendig. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug gut sichtbar auf dem südöstlichen Teil des Ernst-Reuter-Platzes, zwischen der Hardenbergstraße und der Bismarckstraße. Der Standort bietet dort genügend Platz für eine Wegeführung an dem geplanten Aufzug vorbei. Um eine direkte Wegebeziehung zur Fußgängerfuhr an der Hardenbergstraße zu gewährleisten, kann der Aufzug in dieser Variante nicht als Durchlader errichtet werden. Für die Realisierung des Aufzugs sind nur geringfügige Gehweganpassungen erforderlich, jedoch müssen die vorhandenen Pflanzkästen versetzt werden. Es müssen Leitungen umverlegt werden, es handelt sich um Telekommunikationsleitungen, sowie um eine 110 kV-Trasse. Ein Mischwasser Ei-Kanal muss gesichert werden. Die Variante V1a ist technisch realisierbar und stellt die Vorzugsvariante für das Gleis 2 dar.

Gleis 2 – Variante V1b

Der Aufzug in dieser Variante wird als Durchlader von außen an die Vorhalle zum Gleis 2 angebaut. Durch diese Lage an der Vorhalle ist der Aufzug auf der Bahnsteig-

ebene gut erreichbar. Der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 20 m. Für eine Zuwegung und die notwendige Aufstell- und Wartefläche muss der vorhandene Pumpenraum verkleinert werden, sowie ein Hausanschlussraum umverlegt werden. Darüber hinaus muss eine Aufzugs-Technikraum errichtet werden. Auch bei dieser Variante entfällt dann der Backshop. Eine Gründung im Grundwasserbereich ist notwendig. Vergleichbar mit dem Aufzug V1a mündet der Aufzug auf der Straßenebene gut sichtbar auf dem südöstlichen Bereich des Ernst-Reuter-Platzes, zwischen der Hardenbergstraße und der Bismarckstraße. Eine Umgestaltung des Straßenraumes ist für den Bau des Aufzugs nicht notwendig. Die vorhandenen Pflanzkästen müssen versetzt werden. Um die Variante V1b realisieren zu können, sind umfangreiche Leitungsumverlegungen notwendig. Ein Mischwasser Ei-Kanal der BWB, sowie eine 101 kV-Trasse müssen umverlegt werden. Die Variante V1b ist technisch umsetzbar, jedoch mit einem großen Aufwand für Leitungsumverlegungen.

Gleis 2 – Variante V4

Der Aufzug in der Variante V4 wird an der westlichen Außenwand der Vorhalle zum Gleis 2 im Bereich des bestehenden Backshops errichtet, welcher auf Grund dessen entmietet werden muss. Für einen notwendigen Aufzugs-Technikraum bietet der angrenzende Technikraum ausreichend Platz. Der Aufzug liegt zentral auf der Bahnsteigebene und der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 18 m. Auf der Bahnsteigebene sind die Wegebeziehungen beeinträchtigt, da der Aufstell- und Wartebereich vor dem Aufzug im Verkehrsweg der Fahrgäste zum Ausgang II/2, sowie zur Unterführung zum Gleis 1 liegt. Für den Einbau des Aufzugs der Variante V4 muss mit demselben großen statischen Aufwand wie für die Variante V1a gerechnet werden. Der Aufzug mündet auf der Straßenebene zentral auf dem südöstlichen Bereich des Ernst-Reuter-Platzes, zwischen der Hardenbergstraße und der Bismarckstraße.

Gleis 2 – Variante V8

Der Aufzug der Variante V8 wurde unter der Berücksichtigung betrachtet, dass die geplante Reaktivierung bzw. ein Neubau des Treppenzugangs Ausgang III/2 am südöstlichen Bahnsteigende des Gleises 2 realisiert wird. Der Aufzug wird von außen angebaut und wird im Grundwasserbereich gegründet. Der Standort befindet sich innerhalb einer Wegebeziehung zum geplanten Ausgang. Der Abstand zur Bahnsteigmitte beträgt ca. 77 m. Um den Standort zu realisieren, müssen vorhandene Betriebsräume um – bzw. ausgebaut werden und ein Aufzugs-Technikraum muss errichtet werden. Auf der Straßenebene mündet der Aufzug auf der Fahrbahn der Schillerstraße im Einmündungsbereich zur Hardenbergstraße. Um den benötigten Platzbedarf für den Aufzug auf der Straßenebene zu erhalten, muss der Einmündungsbereich der Schillerstraße welche in die Hardenbergstraße führt, vollständig angepasst werden. Im Abbiegebereich von der Schillerstraße auf die Hardenbergstraße stellt die Errichtung der Variante V8 eine Sichtbeeinträchtigung dar. Im Bereich des Standortes befinden sich eine Vielzahl an Leitungen, unter anderem ein Mischwasser Ei-Kanal der BWB und eine Fernwärmetrasse von Vattenfall. Beide Leitungen müssten aufwändig umverlegt und gesichert werden. Die Variante V8 ist technisch realisierbar, jedoch mit einem enormen baulichen Aufwand für die Leitungsumverlegungen und den Straßenumbau verbunden.

Vorzugsvariante

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile wählt die Vorhabenträgerin die Variante V10d für Gleis 1 und die Variante V1a für Gleis 2 als Vorzugsvarianten. Die beiden Varianten weisen eine zentrale Lage und dadurch eine gute Auffindbarkeit im Straßenland auf. Auf Bahnebene befindet sich Variante V1a zentral in der Vorhalle und stellt somit eine gute Auffindbarkeit dar. Variante V10d wird in einem zusätzlich

geschaffenen Raum errichtet. Die Gehwege im Straßenland werden nicht beeinträchtigt und es kommt zu keinen Beeinträchtigungen auf Verkehrswegen der Fahrgäste. Die baulichen Anpassungen im Straßenland sind mit einem geringen Aufwand realisierbar. Leitungsumverlegungen sind notwendig, aber für den barrierefreien Ausbau des U-Bahnhofes nicht zu umgehen (Verweis auf A II. 0). Bei beiden Varianten sind ein innenliegender Einbau, der Erhalt der Bodenplatte und eine unterseitige Abdichtung realisierbar. Eingriffe in das Grundwasser sind teilweise notwendig.

B III.3.1.3 Beurteilung der Planfeststellungsbehörde

Insgesamt schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung der vorgelegten Planung an. Die verkehrliche Begründung der Vorhabenträgerin ist nachvollziehbar und überzeugend.

Zurecht hat sich die Vorhabenträgerin für die Variante V10d für das Gleis 1 und die Variante V1a für das Gleis 2 als Vorzugsvariante entschieden. Die Varianten weisen eine zentrale Lage und dadurch eine gute Auffindbarkeit im Straßenland auf. Die Gehwegbereiche im Straßenland werden nicht beeinträchtigt. Die baulichen Anpassungen im Straßenland selber sind mit einem geringen Aufwand zu erwarten. Im Bahnsteigsbereich weisen die Varianten eine entsprechende Auffindbarkeit auf. Die Verkehrswege der Fußgänger wird im Bahnhofsbereich nicht beeinträchtigt. Die beiden Aufzüge können als direkte Verbindung zum Straßenland realisiert werden. Eingriffe in das Grundwasser sind nur für den Bau der Variante V10d notwendig.

Für die Genehmigung des Hausanschlussraumes ist keine planrechtliche Befassung notwendig (Variante V1a).

Die Varianten V2a, V2b, V3, V5a, V5b, V5c, V6, V7, V9, V10a, V10b, V10c und V10e für das Gleis 1 haben sich während des Verfahrens aus unterschiedlichen Gründen als ungünstig erwiesen und sind daher nicht als Vorzugsvariante weiterverfolgt worden.

Die Varianten V1b, V4 und V8 für das Gleis 2 sind aus Gründen der Leitungsumverlegungen, sowie einem erhöhten baulichen Aufwand nicht weiterverfolgt worden.

B III.3.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung

Von dem Vorhaben sind die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, pflanzen, Boden, Fläche, Wasser und kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 UVPG betroffen.

Das Schutzgut Mensch kann vorübergehend baubedingt Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen ausgesetzt sein. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden jedoch durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen.

Dauerhaft werden für den Bau des Aufzugs der Variante V10d ca. 16,5 m² Grünfläche auf der Mittelinsel der Hardenbergstraße versiegelt. Die Errichtung des Aufzugs der Variante V1a erfolgt ausschließlich auf der bereits versiegelten Gehwegfläche des Ernst-Reuter-Platzes, dafür wird keine Fläche zusätzlich versiegelt.

Baubedingt werden für beide Aufzüge ca. 860 m³ (Aufzug Gleis 1, V10d – ca. 730 m³ und Aufzug Gleis 2, V1a – ca. 130 m³) Boden für die Baugrube ausgehoben. Die Bauarbeiten werden im Grundwasserbereich ausgeführt. Die Gründung der Unterfahrt des Aufzugsschachtes liegt bei ca. 68 cm. Bei einem Bemessungswasserstand BMW von ca. 30,75 wird das Bauwerk somit teilweise im Grundwasserbereich errichtet.

Der Ernst-Reuter-Platz, sowie der U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz stehen unter Denkmalschutz. Das Ensemble der Platzanlage wird unter den Denkmalnummer

09020527 geführt. Die Mittelinsel wird als ein Gartendenkmal als „Stadtplatz mit Brunnenanlage“ unter der Denkmalnummer 09046324 geführt. Der U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz wird als Baudenkmal unter der Denkmalnummer 09096184 geführt, selbiger ist Bestandteil des Ensembles der Stammstrecke der Hoch- und Untergrundbahn mit der Denkmalnummer 09040456. Das Vorhaben berührt Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, jedoch sind diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter (Kulturgüter) nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden. Durch Auflagen werden die Beeinträchtigungen auf das notwendigste beschränkt.

Die Errichtung des Aufzuges der Variante V1a erfolgt im Bereich einer bereits versiegelten Fläche. Die vorhandenen Pflanzkästen im Straßenraum müssen jedoch für den Bau dieser Variante versetzt werden. Anderweitige Vegetation wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine Umgestaltung des Straßenraumes findet für den Bau des Aufzuges nicht statt. Für die Realisierung des Standortes sind nur geringfügige Anpassungen des Gehwegbelags erforderlich.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Lediglich bauzeitlich ist mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Durch die Regelungen aus den Nebenbestimmungen A II.1 – Allgemeine Auflagen, A II.2 – Inanspruchnahme von Grundstücken, A II.6 - Denkmalschutz und A II.7 – Lärmemissionen werden diese soweit als möglich vermieden.

B IV Festsetzungen und Nebenbestimmungen

B IV.0 Bauvorbehalt

Dieser Bauvorbehalt wurde erforderlich, da Stromnetz Berlin den Standort des Aufzuges Variante V1a nur unter der Bedingung zugestimmt hat, dass für die erforderliche Kabelregulierung der 110-kV-Kabel nebst dazugehöriger Begleitkabel eine Ersatztrasse gefunden wird; die notwendigen Baugruben und der Kabelgraben, sowie die eventuellen Auswirkungen auf andere Leitungen sind dabei zu berücksichtigen.

B IV.1 Allgemeines

Zu der Nebenbestimmung A II.1

Mit der beauftragten Informationspflicht soll den betroffenen Anliegern ermöglicht werden, sich frühzeitig auf mögliche Einschränkungen vorzubereiten. Weiterhin soll mit der Festsetzung erreicht werden, dass die Ver- und Entsorgung der durch das Vorhaben betroffenen Anwohner und Gewerbe sichergestellt ist und die gesetzlichen Grenzwerte der Emissionen eingehalten bzw. auf das Notwendigste beschränkt werden.

Soweit mit dieser Genehmigung angeordnet ist die Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen und Auflagen von der Vorhabenträgerin zu dokumentieren und zu den festgelegten Zeitpunkten oder darüber hinaus auf einfaches Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen, damit die Vollzugskontrolle gewährleistet werden kann.

B IV.2 Brandschutz

zur Nebenbestimmung A II.2 Brandschutz

Zur Vorbereitung der Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr für einen möglichen Brandfall ist sicherzustellen, dass der Berliner Feuerwehr im Voraus ausreichend Kenntnisse über die räumliche Situation des U-Bahnhofs zur Verfügung stehen. Daher wird der Vorhabenträgerin auferlegt, die unter A II.2 aufgeführten Auflagen einzuhalten und nachzuweisen.

B IV.3 Lärmschutz

Zur Nebenbestimmung A II.3

Der Betrieb der Aufzugsanlage als solches verursacht keine Lärmbelastigungen. Bauzeitlich ist zumindest zeitweise mit Lärmbelastigungen der Anwohner zu rechnen. Zum Schutz der Anwohner während der Bauzeit werden daher der Vorhabenträgerin die unter A II.3 getroffenen Nebenbestimmungen auferlegt.

B IV.4 Eingriffe in Natur und Landschaft

zur Festsetzung A I und der Nebenbestimmung A II.4

Für die dauerhafte Versiegelung des Grünflächenbereichs auf dem Mittelstreifen der Hardenbergstraße ist ein monetärer Ausgleich gemäß A II.4 zu entrichten. Das Ersatzgeld errechnet sich aus dem Wert der versiegelten Grünfläche (Größe: 16,5 m²) und einem imaginären Entsiegelungsaufwand in Höhe von 35,00 €/m² gem. „Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Berlin“ zzgl. Planungskosten von 10%, sowie 19% Mehrwertsteuer (Wert der Rasenfläche = 16,5 x 35,00 € = 577,50 € + 57,75 € Planungskosten + 19% MwSt. = 755,95 € + 247,50 € Flächenbereitstellungsentgelt). Bei diesem Eingriff ergibt sich somit ein Betrag von 1.003,45 €

B IV.5 Straßenbau

Zur Nebenbestimmung A II.5

Mit einem Beleuchtungskonzept wird die öffentliche Beleuchtung im Baubereich in Abstimmung mit dem Betreiber der öffentlichen Beleuchtung durch die Vorhabenträgerin ergänzt.

Die Planunterlagen enthalten alle planrechtlich relevanten Angaben, entsprechen jedoch nicht der Planungstiefe einer Ausführungsplanung. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung des Vorhabens den in Berlin geltenden technischen Regelwerken entspricht und die Belange der Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden, sind der Vorhabenträgerin die unter A II.5 aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt worden.

B IV.6 Straßenverkehrsbehördliche Belange

Zur Nebenbestimmung A II.6

Während der Bauzeit werden BE-Flächen auf dem öffentlichen Straßenland im Bereich der Hardenbergstraße und des Ernst-Reuter-Platzes eingeschränkt. Bauzeitliche Einschränkungen im Straßenverkehr sind unter Beachtung der Maßgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes möglichst zu minimieren. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO hat die Vorhabenträgerin vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung wird der Vorhabenträgerin dem Grunde nach mit dieser Plangenehmigung unter Beachtung der in A II.6 genannten Auflagen erteilt.

B IV.7 Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes

Die Sondernutzungserlaubnis ist von der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung erfasst, daher sind die von der Straßenbaubehörde des Bezirkes gegebenen und unter A II.7 verfügbaren Auflagen und Nebenbestimmungen durch die Vorhabenträgerin einzuhalten.

B IV.7.1 Dauerhafte Sondernutzung

Zu den Nebenbestimmungen A.II.7.1

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen, als Straßenbahn. Die neuen Ausgänge stellen gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 1 BOStrab Betriebsanlagen der Straßenbahn dar. Da die neuen Ausgänge teilweise im öffentlichen Straßenland errichtet werden, ergibt sich die Benutzung einer öffentlichen Straße gemäß § 31 Abs. 1 PBefG, sodass die Erteilung einer Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes für Zwecke der öffentlichen Versorgung gemäß § 8 FStrG erforderlich ist und mit dieser Genehmigung erfolgt. Gleichzeitig war die Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 FStrG dauerhaft, jedoch nur unter Widerruf zu gestatten.

B IV.7.2 Temporäre Sondernutzung

Zur Nebenbestimmung A.II.7.2

Während der Bauzeit müssen für die Baustelleneinrichtung Flächen des Landes Berlin in Anspruch genommen werden. Dafür ist die Erteilung einer temporären Sondernutzungserlaubnis nach § 12 und 11 BerlStrG erforderlich.

B IV.8 Wiederherstellung von bauzeitlich genutzten Flächen

zur Nebenbestimmung A II.8

Nach § 9 FStrG haben die Versorgungsunternehmen und Verwaltungen nach Beendigung der Arbeiten an ihren Anlagen die öffentliche Straße unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Straßenbaulastträger erklärt hat, die Instandsetzung selbst vorzunehmen.

Während der Bauzeit wird das öffentliche Straßenland des Tempelhofer Ufers als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Der Straßenbaulastträger selbst hat nicht erklärt, die Instandsetzung selbst vorzunehmen, sodass der Vorhabenträgerin unter A II.8 auferlegt wird, die temporär für Bauarbeiten genutzten Flächen entsprechend ihrer ursprünglichen Nutzung nach den Maßgaben dieser Genehmigung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger wiederherzustellen.

B IV.9 Abfall

Zur Nebenbestimmung A II.9

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften, deren Vollzug im Zuständigkeitsbereich von I B 2 (Abfallwirtschaftsbehörde) liegt, konnte das Bauvorhaben mit den derzeit vorliegenden Unterlagen nicht abschließend geprüft werden.

Da die Unterlagen keine aussagefähigen Angaben darüber enthalten, welche Abfälle in welchen Mengen zur Entsorgung anfallen, wird die zu erwartende Abfallsituation nicht objektiv widergegeben. Aus ähnlich gearteten Bauvorhaben ist bekannt, dass bei dieser Baumaßnahme mehr oder weniger verschiedene Abfallfraktionen zur Entsorgung anfallen werden und mit gefährlichen Abfällen zu rechnen ist. Als mögliche Schadstoffquellen sind insbesondere zu benennen: Asphalt, Boden und Bauschutt.

Gemäß § 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV) sind Abfälle nach ihrer Gefährlichkeit einzustufen. Die jeweilige Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten der AVV liegt hierbei in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger). Dies bedeutet, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftbar ist.

Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Abfälle, soweit technisch möglich, nach Abfallarten und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst sowie ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten sollte daher sichergestellt sein, welche Abfälle mit welchen Schadstoffbelastungen zur Entsorgung anfallen werden.

Sofern Abfalluntersuchungen vor Beginn der Bauarbeiten nicht ausreichend in Qualität und Umfang angefertigt oder von der Abfallwirtschaftsbehörde angeforderte Ergebnisse

nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig vorliegen, muss der Bauherr die Kosten / Konsequenzen für weitere zusätzliche Feststellungen tragen.

Nähergehende Hinweise zum Umgang und zur Entsorgung von Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen, sind in den geltenden Merkblättern unter Bauabfall - Berlin.de zu finden.

Verbindliche Einstufungen von Abfällen (z. B. nach den Technischen Regeln der LAGA) trifft ausschließlich die Abfallwirtschaftsbehörde.

Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung sicher zu stellen, werden der Vorhabenträgerin die unter A II.9 aufgeführten Auflagen nach § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auferlegt. Insoweit hat die Abfallbehörde der Maßnahme zugestimmt.

B IV.10 Denkmalschutz

Denkmalschutz: Zu der Nebenbestimmung A II.10

Die Belange des Denkmalschutzes sind mit diesem Beschluss nur dem Grunde nach geregelt. Um eine denkmalgerechte Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten sind der gemäß § 6 Abs. 3 DSchG Bln für die Ordnungsaufgaben zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde die Ausführungsunterlagen vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen. Aus gleichem Grund hat die denkmalgerechte Umsetzung des Vorhabens unter dessen Fachaufsicht zu erfolgen. Gemäß § 11 Abs. 5 DSchG Bln sind alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern zu dokumentieren, wobei die Dokumentationspflicht dem Eigentümer, dem sonstigen Nutzungsberechtigten oder dem Veranlasser obliegt.

B IV.11 Betriebsanlagen Dritter

Zu der Festsetzung A I e)

Zum sicheren Betrieb der Aufzugsanlage erhält diese in Straßenebene einen Schneefang. Die Entwässerung des Schneefanges wird an die Sammelleitung der Berliner Wasserbetriebe angeschlossen.

Zur Nebenbestimmung A II.11

Einzelne Leitungsträger führen an, dass sich im Baubereich Leitungen befinden und belegen dies durch einen der Stellungnahme beigefügten Plan, in dem die Leitungen dargestellt sind. Weiterhin erteilen die Leitungsträger mit ihrer Stellungnahme allgemeine Auflagen und geben allgemeine Hinweise zum Erhalt und Betrieb der Leitungen als auch dem Schutz der Leitungen für den Zeitraum der Umsetzung des Vorhabens. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auflagen und Hinweise der Leitungsträger im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Zur Sicherstellung der Funktion und des Betriebes der Medien wurden der Vorhabenträgerin die unter A II.11 angeführten Nebenbestimmungen auferlegt.

B V Begründung wasserbehördliche Erlaubnis

Zur Festsetzung der Nebenbestimmung A II.12

Die Wasserbehörde – SenUMVK II D – stimmt dem Vorhaben und insbesondere der Standort-Varianten V1a und V10d zu und äußert keine Bedenken.

B V.1 Allgemeines

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis sind mit den Nebenbestimmungen erfüllt.

Die Erteilung von Bedingungen und Auflagen erfolgt auf der Grundlage des § 13 WHG

in Verbindung mit § 14 BWG. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben der Wasserbehörde bzw. die Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht ergeben sich aus den §§ 100, 101 WHG, 67, 68 und 69 BWG.

Die mit der Erlaubnis festgesetzten Auflagen und Bedingungen bezüglich der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind gerechtfertigt, da nur so die erforderliche, einwandfreie Überwachung der Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Die erlaubnisbezogenen Anforderungen zur Vermeidung negativer Schäden an Schutzgütern und zum Schutz der Belange Dritter, insbesondere zu den Beweissicherungen und zur Überwachung der Grundwasserbenutzungen, werden als Nebenbestimmungen in die Erlaubnis aufgenommen.

Die Ausführung der zu fordernden Beweissicherungen ist mit dem Zugang zum Gelände und zu den Anlagen der Betroffenen verbunden, so dass es deren Mitwirkung bedarf; privat- bzw. nachbarrechtliche Belange sind dabei nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Belange eine wasserbehördliche Erlaubnis zur Durchführung von Grundwasserbenutzungen im Rahmen des o. a. Bauvorhaben erteilt werden kann.

B V.2 Allgemeine Auflagen

Die gesetzlichen Ordnungsaufgaben können nur in Kenntnis der tatsächlichen Bauausführung wahrgenommen werden. Die Grundlage für die Bedingungen und Auflagen ergibt sich aus der Überwachung der erlaubten Grundwasserbenutzung nach § 101 WHG und § 67 ff. BWG.

Nach § 101 WHG bzw. § 69 BWG muss den Vertretern der Wasserbehörde jederzeit Zutritt zur Baustelle und den Betriebsstätten, Einblick in Unterlagen und die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen gestattet werden. Es müssen Auskünfte erteilt, technische Ermittlungen und Prüfungen ermöglicht sowie Werkzeuge und Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

Die Forderung der Ausrüstung mit Wassermengenmessenrichtungen und der Aufzeichnung der Messergebnisse erfolgt nach § 67a BWG in Verbindung mit § 13a BWG zur Erfassung der Grundwasserentnahmen. Art, Aufstellungsort, Betrieb der Geräte und die Form der Aufzeichnung können demnach durch die Wasserbehörde festgelegt werden.

Die Verwendung von geeichten Wassermengenmessenrichtungen ergibt sich aus dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Eichordnung (EichO bzw. MessEV) in der jeweils gültigen Fassung. Messgeräte, die im Umweltschutz verwendet werden, müssen zugelassen und geeicht sein. Nur durch die geeichten Messgeräte werden die genaue Erfassung der geförderten Grundwassermengen und damit die Bemessung des Grundwasserentnahmeentgeltes auf der Grundlage der tatsächlich geförderten Menge gewährleistet.

Dies rechtfertigt ebenfalls die Festlegung, dass der Nachweis über die Ausrüstung mit den vorgenannten Geräten vor Beginn der erlaubten Grundwasserbenutzungen erfolgen muss.

Bei der Errichtung von Brunnen und Grundwassermessstellen muss der Verbindung unterschiedlicher Grundwasserleiter und damit dem Austausch verschiedener Grundwasserhorizonte mit unterschiedlichen Wasserqualitäten und Belastungsgraden vorgebeugt werden. Verhindert wird dies durch bindige wassersperrende Schichten im Untergrund. Der Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen entsprechend den Anforderungen an den Grundwasserschutz auf Kosten des Erlaubnisinhabers ergibt sich aus § 21 BWG.

B V.3 Einleiten von Stoffen

Nach § 48 Abs. 1 WHG dürfen nur Stoffe in das Grundwasser eingeleitet werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

B V.4 Auflagen zur Grundwasserentnahme und zur Grundwasserab-/einleitung

Nach § 13 WHG können durch Auflagen Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und von den Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet werden.

Die Ermittlung der Grundwasserstände, grafische Aufarbeitung und Auswertung dient der Kontrolle der Auswirkungen der Benutzung.

Mit den Bestandsplänen über die vorhandenen Anlagen im Zusammenhang mit den erlaubten Benutzungen soll die Kontrolle unterstützt und die Übereinstimmung mit der Erlaubnis nachgewiesen werden.

Festlegungen zur Art der Bauausführung werden nicht getroffen, da diese über den Gegenstand der Erlaubnis hinausgehen. Soweit bei der Errichtung die Standsicherheit benachbarter Gebäude gefährdet wird, fällt dies unter den Regelungsbereich des bauaufsichtlichen Verfahrens.

Sofern die Festlegung zu den Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen zwingend vor Beginn der Grundwasserbenutzungen erfüllt sein müssen, sind diese als Bedingungen mit der Erlaubnis verbunden.

Durch die geforderten Beweissicherungen, Setzungsmessungen und Nullmessungen wird die Feststellung des Ist-Zustandes gewährleistet. Die Errichtung des Messstellennetzes muss vor Beginn nachgewiesen werden, da nur so eine kontinuierliche Überwachung der Auswirkungen (Wasserstand) gewährleistet ist.

Zur Beurteilung der Auswirkungen und zur Vorbeugung von negativen Auswirkungen der Grundwasserbenutzungen werden umfangreiche Überwachungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen gefordert.

Dazu gehören:

- die Beweissicherungen an den angrenzenden Nachbarbebauungen und Anlagen vor, während und nach den Grundwasserbenutzungen
- die Errichtung eines abgestimmten Grundwassermessstellennetzes mit der Überwachung der Grundwasserstände und
- Überwachung der Förderwasserqualität zur Regelung der Ableitung

Die auch in diesem Zusammenhang geforderte Bestellung eines Betriebsbeauftragten ergibt sich aus § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG und gewährleistet eine konzentrierte und fachkundige Überwachung und Ausführung der Sicherungsmaßnahmen.

Es wird ein von den bauausführenden Firmen unabhängiger Betriebsbeauftragter gefordert, um Interessenkonflikte bei der Beauftragung zu vermeiden.

Die geforderte Ausbildung und Berufserfahrung ist erforderlich, um die in der Auflage festgelegten Anforderungen zu gewährleisten.

Der Aufgabenkatalog orientiert sich an den bei diesem Bauvorhaben notwendigen Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen.

Nach § 14 Abs. 2 BWG muss bei der Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG die wasserwirtschaftlich einwandfreie Ab-/Einleitung des Wassers nach Gebrauch gewährleistet werden.

Es ist daher erforderlich, die regelmäßige Beprobung des gefördert Grundwassers auf für den Grundwasserschutz relevante Parameter durch ein akkreditiertes Fachlabor durchführen zu lassen und die für die Ab-/Einleitung einzuhaltenden Werte festzulegen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Analytik muss dann der Ab-/Einleitungsort in der Erlaubnis bestimmt werden.

Die Durchführung der Analysen wird auf der Grundlage des § 68 BWG gefordert.

Demnach muss, wer Stoffe in ein Gewässer oder in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet oder zum Zweck der Beseitigung versickern oder verrieseln lässt, diese Stoffe auf Anordnung der Wasserbehörde auf seine Kosten physikalisch bzw. chemisch untersuchen lassen. Die Abstände, der Umfang und der Probenahmeort werden durch die Wasserbehörde bestimmt. Die Ergebnisse müssen der Wasserbehörde vorgelegt werden. Das zu fördernde Grundwasser muss aufgrund der nicht vorhandenen aktuellen Analytik bei Ab-/Einleitung in die öffentliche S-Kanalisation zunächst von einem Fachlabor beprobt werden.

Bei dem Nachweis einer ausreichenden Qualität kann das Förderwasser in die R-kanalisation bzw. ein Gewässer eingeleitet werden. Die Qualität des Förderwassers ist durch eine laufende Kontrolle von einem für Grundwasseruntersuchungen akkreditierten Fachlabor bei festgesetztem Analysenumfang nachzuweisen. Notfalls sind zur Sicherstellung der Qualität entsprechende Reinigungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Auflagen zum Vorhalten oder zumindest zu einer schnellstmöglichen Errichtung von technischen Anlagen (z. B. zur Reinigung) sind für den Fall erforderlich, dass bei der Überwachung festgestellt wird, dass negative Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Die geforderten Anlagen sollen die in einem solchen Fall möglicherweise eintretenden Schädigungen verhindern.

B V.5 Hinweise

- a) Durch die Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis wird die Verpflichtung zur Einholung weiterer erforderlicher behördlicher Zulassungen bzw. privatrechtlicher Gestattungen nicht berührt.
- b) Bei der Herstellung der Baugruben, der Verbauten, Bauhilfsmaßnahmen usw. müssen die zu beauftragenden Firmen die Vorgaben der technischen Normen und Regelwerke in der jeweils aktuellen Version erfüllen.
- c) Wird bei den Arbeiten kontaminierter Boden vorgefunden, ist unverzüglich das örtlich zuständige Umweltamt zu informieren. Es ist entsprechend dem „Merkblatt zur Verhaltensweise beim Auffinden von Boden- und Grundwasserverunreinigungen“ vorzugehen.
- d) Von allen Bohrungen (auch Baugrundaufschlussbohrungen) sind der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, II B 3, nach den Bestimmungen der §§ 8, 9 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) Schichtenverzeichnisse zeitnah zuzusenden.
- e) Beim Betrieb von Wasserhaltungen in der Nachbarschaft bewohnter Gebäude sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (AVV Baulärm) einzuhalten. Können Dritte durch Bauarbeiten in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr und/oder an Sonn- und Feiertagen in ihrer Ruhe gestört werden, muss hierfür eine Ausnahmezulassung bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Referat Immissionsschutz, Arbeitsgruppe Lärmbekämpfung I C 1, rechtzeitig vor Inbetriebnahme beantragt werden.
- f) Nach § 13a Abs. 1 BWG wird für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von mehr als 6.000 m³/a Grundwasser ein Entnahmeentgelt erhoben und mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

B VI Zurückgewiesene Einwendungen

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf verweist in seiner letzten Stellungnahme darauf, dass die östliche Grünfläche (4,77 m - das entspräche ca. 9 m²) von der Vorhabenträgerin zu versiegeln sei. Da dort vom Bezirk Fahrradständer aufgebaut werden sollen.

Die Forderung des Bezirks wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin ist nicht verantwortlich für die Schaffung von neuen Fahrradständern bzw. zur Anlegung entsprechend befestigter Flächen, da solche im Rahmen dieses Vorhabens nicht in Anspruch genommen werden, kann dies nicht Bestandteil dieser Plangenehmigung sein. Gleichwohl verhindert diese nicht, dass Fahrradständer durch den Bezirk dort entstehen können.

B VII Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei einer zusammenfassenden Bewertung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Nach einer Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen. Dabei sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abgewogen worden.



C

K o s t e n e n t s c h e i d u n g

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der Tarifstelle 7101b aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung. Die Festsetzung der Gebühr ergeht mit einem gesonderten Bescheid.

D

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31,
10623 Berlin

erhoben werden.

Hinsichtlich der Gebühren entfällt nach § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung. Ihre Verpflichtung zur termingerechten Zahlung bleibt daher auch bei Einlegung des Widerspruchs / der Klage bestehen.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

- IV E 1 -

Im Auftrag




Wanzek
Berlin, den 22. Juni 2022

E

Hinweise

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat gemäß § 29 Abs. 6 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Die Plangenehmigung wird zudem nach § 74 Abs. 4 VwVfG denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

F

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschrift zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
BerlStrG	Berliner Straßengesetz
BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BlmSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMW	Bemessungswasserstand
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
DSchG Bln	Denkmalschutzgesetz Berlin
EP	Einzelprobe
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
HGH	höchster Grundwasserstand
incl.	inklusive
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LfB	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung
LImSchG Bln	Landesimmissionsschutzgesetz Berlin
lit.	Littera (= Buchstabe)
m	Meter
m²	Quadratmeter
m³	Kubikmeter
MP	Mischprobe
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
S.	Satz
SBB	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
SenStadtUm	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

SenUMVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher und Klimaschutz
SenStadtWohn	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
SGA	Straßen- und Grünflächenamt
SoAbfEV	Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft – Sonderabfallentsorgungsverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
t	Tonne
TAB	Technische Aufsichtsbehörde
Tab.	Tabelle
TR LAGA M20	Technische Richtlinie Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung Nr. 20
TöB	Träger öffentlicher Belange
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG-BIn	Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZustKat Ord	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz
zzgl.	zuzüglich

G
Anhang
Fassungs- und Fundstellennachweis

1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
41. BImSchV	41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 04. Dezember 2008 (GVBl. S. 466; Berichtigung ABI. Nr. 27/2013 S. 1206; Änderung Abl. Nr. 29/2014 S. 1349)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm , Beilage zum Bundesanzeiger Scherz. – Nr. 160 vom 01. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
BaumSchVO	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 1 Fünfte Änderungsverordnung vom 08. Mai 2019 (GVBl. S. 272)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

BauO Bln	Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBL. S. 807)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598); V aufgehoben durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 V v. 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) mWv 1. August 2023
Bln BodSchG	Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Berliner Bodenschutzgesetz - Bln BodSchG) vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2019 (GVBl. S. 554)
BerlStrG	Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderte Menschen - Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
BlnDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 01. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)
BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, ber. 2006, S. 248 und 2007, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
DSchG Bln	Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (GG) (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
KrW-/AbfG Bln	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444)
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, ber. 2006 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2010 (GVBl. S. 38)
MessEG	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663)
MessEV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4742)
MobG BE	Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
StPO	Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S.1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/E (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 07. Juni 2007 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)

VGebO	Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226)
VermGBIn	Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn) vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG BE	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
41. BImSchV	41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10. August 2020 (BGBl. I S. 3436)
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)

AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 04. Dezember 2008 (GVBl. S. 466; Berichtigung ABl. Nr. 27/2013 S. 1206; Änderung ABl. Nr. 29/2014 S. 1349)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm , Beilage zum Bundesanzeiger Scherz. – Nr. 160 vom 01. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
BaumSchVO	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 1 Fünfte Änderungsverordnung vom 08. Mai 2019 (GVBl. S. 272)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO Bln	Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598); V aufgehoben durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 V v. 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) mWv 1. August 2023
Bln BodSchG	Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Berliner Bodenschutzgesetz - Bln BodSchG) vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2019 (GVBl. S. 554)
BerlStrG	Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderte Menschen - Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
BlnDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 01. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)

BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, ber. 2006, S. 248 und 2007, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
DSchG Bln	Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (GG) (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
KrW-/AbfG Bln	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444)
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, ber. 2006 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2010 (GVBl. S. 38)
MessEG	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663)
MessEV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4742)
MobG BE	Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
StPO	Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S.1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)



UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/E (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 07. Juni 2007 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226)
VermGBln	Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG BE	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)